

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 113. Sitzung (13.07.1898)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 113. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. Juli 1898.

Vericht

Justizkommission der zweiten Kammer der Badischen Landstände

den Gesekentwurf betreffend die Ausführung des Bürgerlichen Gesekbuchs,
und zwar den Abschnitt B. Aenderungen von Landesgeseken, Art. XIX.:
vom Familieneigenthum oder Stammgut,

erstattet durch den Abg. Freiherrn A. v. Bodman.

A. Vorbemerkung.

Art. 59 des Reichs-Einführungsgesekes zum Bürgerlichen Gesekbuch bestimmt:

„Unberührt bleiben die landesgeseklichen Vorschriften über Familiensidekommissionen und Lehen, mit Einschluß der allobifizirten Lehen, sowie über Stammgüter.“

Nach der Regierungsbegründung zu Artikel XIX. des vorliegenden Gesekentwurfs sollen die von dem Familieneigenthum oder Stammgut handelnden Bestimmungen des Badischen Landrechts, die Landrechtssätze 577 ca bis cv, auf Grund dieses Vorbehalts des Artikels 59 Einf.-Ges. im Wesentlichen aufrecht erhalten bleiben, da eine — für spätere Zeit allerdings in Aussicht zu nehmende — grundsätzliche Neuregelung dieser Materie im gegenwärtigen Augenblicke anlässlich der Einführung des Bürgerlichen Gesekbuchs nicht durchführbar erscheine.

Die Aenderung einzelner Sätze ist nur insoweit beabsichtigt, als dies durch die Vorschriften des Bürgerl. Gesekbuchs für nothwendig oder zur Beseitigung von Anzuträglichkeiten, die aus der seitherigen Fassung sich ergeben, für dringend wünschenswerth zu erachten ist.

Hiernach sollen auch in Zukunft die Landrechtssätze 577 ca, cc, cd, ce, ci, ek, el, em, en, eo, er, et, eu, ev unverändert in Kraft bleiben und nur die Sätze 577 eb, ef, eg, ep, eq und es eine neue Fassung erhalten.

Bergleiche jedoch unten D. Stellungnahme der Kommission, einleitende Bemerkungen Ziffer 2.

Es empfiehlt sich, der Besprechung des vorliegenden Gesekentwurfs einen Ueberblick über die bisher in Baden bezüglich der Stammgüter geltenden Bestimmungen sowie eine Gegenüberstellung der Landrechtssätze 577 ca bis 577 ev nach der bisherigen Fassung und nach der Fassung des vorliegenden Gesekentwurfs voranzuschicken.

B. Die bisher im Großherzogthum Baden geltenden Bestimmungen über die Stammgüter.

- v. Gerber, System des Deutschen Privatrechts, 14. Auflage, Jena 1882, §§ 81–84.
 Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Jena 1892, 3ter Band, Seite 413 ff.
 Lewis, das Recht des Familienfideikommisses, Berlin 1868,
 Paul Hager, Familienfideikommiss, Jena 1897,
 Wielandt, das Staatsrecht des Großherzogthums Baden, Freiburg i. B. und Leipzig 1895, § 10,
 Brauer's Erläuterungen zum Landrecht, 1ter Band, Karlsruhe 1809,
 Tresfart, System des Badischen Civilrechts, Karlsruhe 1824, Seite 106 ff.
 Mayer, Leitfaden für das Studium des badischen Landrechts, Freiburg 1849, §§ 69 und 70,
 Scherer, das Rheinische Recht, Mannheim 1890, 2ter Band, §§ 276 ff.,
 Behaghel, das Badische bürgerliche Recht, 3te Auflage, Landersbischofsheim 1892, 1ter Band § 92.
 Platinius, Grundriß des Badischen Landrechts, Freiburg und Leipzig 1896, § 35,
 Härdlen, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Stuttgart 1897, 4. Band, Noten zu Artikel 59
 Einf.-Ges. zum B. G.-B.

I. Begriff und Wesen des Stammguts (L.-N.-S. 577 ca, ce, ee, und cv).

In dem Stammgut oder Familieneigenthum läßt das Landrecht die wesentlichste Ausnahme von dem Verbote der Aftenerbschaft (L.-N.-S. 896) und von dem Grundsatz zu, daß die Beschaffenheit der Güter keinen Einfluß auf den gesetzlichen Erbgang äußert, L.-N.-S. 732, 732 a.

Nach L.-N.-S. 577 ca ist Stammgut dasjenige Vermögen, welches zur Erhaltung eines Namens und Stammes gesetzmäßig ausgeschieden ist.

Während die Wissenschaft im Allgemeinen zwischen Familienfideikommiß und Stammgut unterscheidet und die Bezeichnung als Familienfideikommiß einem solchen Vermögensbegriffe beilegt, der durch eine private Willenserklärung für unveräußerlich erklärt ist, um in einer Familie zur Erhaltung ihres Ansehens von Geschlecht zu Geschlecht vererbt zu werden, bei dem also die Gebundenheit auf Rechtsgeschäft beruht, dagegen einen Vermögensbegriff, bei welchem die Gebundenheit unmittelbar auf Rechtsnorm, auf Gesetz beruht, Stammgut nennt, sind thatsächlich in den meisten Ländern beide Institute derart mit einander verschmolzen, daß es zweifelhaft bleibt, ob ein Stammgut oder Familienfideikommiß vorliegt.

Im Großherzogthum Baden dient den Zwecken des Familienfideikommisses das eigenartig geordnete Institut des Stammguts und L.-N.-S. 577 c. e. legt jenem liegenschaftlichen Vermögen die Eigenschaft als Stammgut bei, welches durch grundgesetzmäßige Familienverträge dafür erklärt ist.

Von verwandten Instituten des Bauernrechtes unterscheidet sich das Familienfideikommiß durch die Zweckbestimmung, die hier in erster Linie auf die Erhaltung einer Familie in hervorragender sozialer Stellung, dort auf die Erhaltung eines Gutes in seinem wirtschaftlichen Bestande gerichtet ist.

Das Familienfideikommiß berührt sich auch vielfach mit der Familienstiftung; die letztere gehört indessen, da sie als selbständige Stiftungsperson der Familie gegenübertritt, einem ganz anderen Rechtsgebiete an und pflegt überdies weniger dem splendor familie als der Versorgung oder Unterstützung einzelner Familienglieder zu dienen.

Verschieden vom Familienfideikommiß oder Stammgut sind auch die Lehen. Von diesen handelt das 5. Konstitutionsedikt über die Lehensverfassung vom 12. August 1807 (Lehenedikt), abgedruckt in Bingners Civilrecht, Badische Justizgesetze I, Mannheim 1879, Seite 580 ff. Nach § 2 dieses Lehenedikts besteht das Wesen des Lehensverbands darin, daß in Bezug auf ein gewisses Gut oder Recht der Untereigenthümer oder Lehensmann nach vorgeschriebenen Formen anerkennt, ein Anderer (nämlich der Obereigenthümer oder Lehensherr) sei derjenige, von welchem sein Eigenthumsgenuß herrühre, und an den letzterer nach Endigung des Untereigenthums zurückkehre; ferner daß der Lehensmann verbindlich werde, dessen Befehle in allem dem zu befolgen, was die Erhaltung des Lehens in seinem Stande und Wesen betrifft, auch ihm in bestimmten Fällen und Formen persönliche Ehrerbietung zu erweisen; endlich daß er vor dessen ordentlich besetzten Gerichten über alle Lehens-Streitigkeiten zwischen ihm und dem Lehensherrn oder den anderen Lehensberechtigten Recht suche.

Da das Gesetz über Aufhebung des Lehensverbandes vom 9. August 1862 (Bingner's Civilrecht Seite 595 ff.) in § 1 ausspricht, daß der Lehensverband auf Verlangen des Lehensherrn oder des Lehensinhabers (Vasallen) abgelöst (allodifizirt) werden muß und in § 10 die Errichtung neuer Leh'n untersagt, so ist das zertheilte Eigenthum, von welchem die Landrechtsätze 544 c und 577 a a bis 577 a r handeln, nur noch von praktischer Bedeutung bei den vor Erlaß der Allodifikationsgesetze bereits entstandenen und seither nicht abgelösten Leh'en sowie bei den Erbbeständen (Bauernlehen), die in den Landrechtsätzen 1831 b a—1831 b l geregelt werden. Die Rechtsverhältnisse abgelöster Leh'en werden geregelt durch das Gesetz vom 19. April 1856 (Bingner's Civilrecht Seite 594 ff.) Dem Lehen gegenüber wird das Familienfideikommiß (Stammgut) durch den Mangel der Lehensherrlichkeit gekennzeichnet, deren ehemaliges Vorhandensein auch bei allodifizirten Leh'en, insoweit sie unter Aufrechterhaltung der Rechte der Lehensanwärter als fideikommißähnliche Güterarten fortbestehen, für das Lehensband bestimmend bleibt, vergl. Artikel I des genannten Gesetzes vom 19. April 1856 über die Rechtsverhältnisse abgelöster Leh'en.

Das Stammgut bildet eine vom übrigen Vermögen des Inhabers, dem Landeche (Allod) getrennte Vermögensmasse, die auch ihre besonderen Schulden hat, die Stammgutschulden, vergl. § 45 der Konkursordnung (in der Fassung nach dem Gesetz vom 17. Mai 1898: § 52) und § 5 Ziffer 1 des Einföhrungsgesetzes zur Konkursordnung.

§ 45 (bezw. § 52) der Konkursordnung lautet:

„Die Befriedigung der Leh'en-, Stammguts- oder Familienfideikommiß-Gläubiger erfolgt abgefordert aus dem Lehen, Stammgute oder Familienfideikommiße nach den Vorschriften der Landesgesetze“.

§ 5 Ziffer 1 des Einf.-Ges. zur Konkursordnung bestimmt:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Leh'en, Stammgüter oder Familienfideikommiße betreffen“.

Das Stammgut ist nur beschränkt veräußerlich, vererbt sich nach besonderen Regeln und ist mit besonderen gesetzlichen Lasten beschwert. Der Besitzer des Stammguts ist wahrer Eigentümer, sein Eigenthum und Erbrecht werden, soweit nicht das Gesetz ausdrücklich besondere Bestimmungen trifft, nach den allgemeinen Rechtsätzen beurtheilt, L.-R.-S. 577 ee und ev.

II. Voraussetzungen und Umfang der Stammguts-Eigenschaft (L.-R.-S. 577 e b, ee, ed).

1. Die bei Einführung des Landrechts im Jahre 1810 schon vorhandenen Stammgüter bleiben bestehen. Neue Stammgüter können nur von Adeligen und mit Genehmigung des Landesherren begründet werden, L.-R.-S. 577 ee und § 22 b des 6. Konstitutions-Edikts, welcher lautet:

„Der Adel befähigt ferner

b) zum Stammgutsrecht, das heißt zum Recht, seine Verlassenschaft zum Vortheil der Nachkommenschaft und zum Glanze der Besitzer mit Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit zu belegen und die noch nicht in den Erbgenuß tretenden Erben mit nothdürftigem Unterhalte auszuweisen. Fideikommiße außerhalb adeliger Familien, wo sie schon sind, mögen ausnahmsweise bestehen bleiben neue aber können, ohne erlangtes Adelsrecht, keine gemacht werden“.

(Bingner's Civilrecht Seite 614).

Dabei müssen die Stammgüter ein Mindestmaaß haben und dürfen ein Höchstmaaß nicht überschreiten. Bei den Gütern von Adeligen aus dem Ritterstande muß sich der Reinertrag auf 4000—8000 fl. bei den Gütern von Angehörigen des Herrenstandes von 15000—30000 fl. belaufen. Neue Stammgüter müssen genau hiernach ermessen werden, ältere d. i. vor dem Jahre 1810 schon vorhandene, bleiben in ihrem dermaligen Umfange bestehen, auch wenn sie jene Summen überschreiten oder nicht erreichen, so lange nicht vorhandene rechtmäßige Schulden ein Anlaß zur Minderung eines zu hohen oder Auflösung eines zu niederen Stammguts werden, L.-R.-S. 577 e d. Ausnahmsweise ist zu Gunsten der allodifizirten Familienlehen das Erforderniß eines Minimal- bezw. Maximal-Ertrags erlassen, wenn denselben durch Zustimmung aller Theilhaftigen die Eigenschaft als Stammgut beigelegt werden will, Artikel 2 des obengenannten Gesetzes vom 19. April 1856 über die Rechtsverhältnisse abgelöster Leh'en (Bingner's Civilrecht Seite 594).

Ueber die Eintheilung in Ritterstand und Herrenstand bestimmt § 21 d des 6. Konstitutionsedicts (Bingners Civilrecht Seite 612) folgendes:

„Der Adel theilt sich in den Herren- und Ritterstand; zu jenem gehören alle, welche fürstliche Würde haben oder mit einem wohl erworbenen Erbrecht an einem Fürstenthum oder einer Grafschaft des ehemaligen Deutschen Reichs unter rheinische Bundesfürstentümer gekommen sind; die übrigen Grafen, Freiherren und Edelleute gehören zu letzterem; das bisherige verjährte Herbringen oder ihr Adelsbrief müssen ausweisen, welche von diesen Kategorien ihnen gebühre, die übrigens alle nur einen Unterschied in den Ehrenbenennungen, keinen in dem Rechtsumfang wirken.“

2. Nach L.-R.-S. 577 ob kann nur liegenschaftliches Vermögen aller Art Stammgut werden. Zum liegenschaftlichen Vermögen gehören außer den Grundstücken und Gebäuden noch andere Sachen, die ihrer Natur nach (L.-R.-S. 517 bis 523, z. B. Bäume, Früchte) oder ihrer Bestimmung nach (L.-R.-S. 524 und 525, z. B. Ackergeräth, Vieh) oder durch den Gegenstand, worauf sie sich beziehen (L.-R.-S. 526, 526 a, z. B. Grunddienstbarkeiten), unbeweglich sind.

3. Das Stammgut muß als solches in das Grundbuch eingetragen sein.

Das Nähere darüber bestimmt die Landesherrliche Verordnung vom 10. November 1842 über Eintragung der Stammgüter (Reg.-Bl. Nr. 35). Dieselbe ist in Bingners Civilrecht Seite 124/125 abgedruckt und lautet wörtlich wie folgt:

§ 1. Die Statuten über alle im Lande belegenen Stammgüter sind, insoweit es bis jetzt nicht geschehen, binnen einem Jahre von Verkündung gegenwärtiger Verordnung, Unserem Justizministerium unter Beifügung einer genauen Beschreibung der Gegenstände, für welche die Stammgüter-Eigenschaft in Anspruch genommen wird, vorzulegen.

§ 2. Die Urkunde über die Errichtung jedes Stammguts ist ihrem ganzen Inhalte nach in das Grundbuch derjenigen Gemarkung einzutragen, in welcher dasselbe belegen ist, oder wenn das Stammgut in verschiedenen Gemarkungen liegt, in das Grundbuch derjenigen Gemarkung oder desjenigen Gutes, nach welchem dasselbe benannt wird, oder wenn es einen nicht von einem einzelnen Orte entnommenen gemeinschaftlichen Namen führt, in das Grundbuch derjenigen Gemeinde, in welcher der Besitzer oder sein Hauptgewalthaber wohnt, oder wenn der eine und andere im Ausland, oder in einem Orte wohnt, in dessen Gemarkung kein zum Stammgut gehöriges Hauptstück belegen ist, in das Grundbuch derjenigen Gemarkung, in welcher das vom Besitzer als Hauptstück seiner inländischen Besitzungen bezeichnete Gut sich befindet.

§ 3. Ein Auszug aus der Urkunde über die Errichtung des Stammguts ist in das Grundbuch jeder Gemarkung einzutragen, in welcher ein zu demselben gehöriger liegenschaftlicher Vermögensgegenstand sich befindet.

§ 4. Die zu einem Stammgut gehörenden Gegenstände werden in den Grundbüchern einzeln mit genauer Beschreibung, die Liegenschaften unter Angabe von Maaß, Kulturart, Flur, Gewann und Nebenliegern eingetragen.

§ 5. Finden Veränderungen in dem Bestand eines Stammguts statt, so werden die darauf bezüglichen Urkunden nicht nur in dem Grundbuche der Gemarkung, in welcher die Stammgutsstücke, auf welche die Veränderungen sich beziehen, belegen sind (§ 3) eingetragen, sondern auch in dem im § 2 bezeichneten Grundbuche.

§ 6. Familienverträge, welche wegen des Stammguts abgeschlossen werden, sind, auch wenn sie eine Veränderung in seinem Bestande nicht zur Folge haben, in das im § 2 bezeichnete Grundbuch einzutragen.

§ 7. Das Justizministerium kann anordnen, daß für die ein Stammgut betreffenden Einträge ein eigener Band oder eine eigene Abtheilung des Grundbuchs bestimmt werde.

Ist in einer Gemeinde außer dem Grund- (oder Gewähr-) Buch ein Lagerbuch vorhanden, in welchem alle Liegenschaften der Gemarkung sich verzeichnet finden, so ist bei jeder zum Stammgut gehörenden Liegenschaft deren Stammguteigenschaft zu bemerken.

§ 8. Wird ein Stammgut aufgelöst, so sind die wegen dessen Errichtung oder Bestand gemachten Einträge zu streichen.

§ 9. Alle Einträge und Ausstreichungen, welche Stammgüter betreffen, können nur auf Verfügung des Justizministeriums erfolgen.

Dasselbe erläßt die entsprechenden Verfügungen amts halber, sobald ein Stammgutsstatut oder ein darauf bezüglicher Familienvertrag zur Kenntniß des Landesherrn gebracht, beziehungsweise von Höchstdemselben bestätigt ist, ebenso wenn eine im Bestand des Stammguts vorgegangene Veränderung ihm angezeigt wird, oder die Auflösung eines Stammguts stattgefunden hat.

§ 10. Die Gemeinderäthe haben für die nach den §§ 2—8 zu bewirkenden Einträge und Ausstreichungen keine Gewährgebühren zu beziehen.

Vergl. auch § 50 der Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher vom 23. April 1868.

III. Veräußerung von Stammgut (L.R.S. 577 ef und eg).

L.R.S. 577 ef behandelt die — verhältnißmäßig seltenen — Fälle der Veräußerung des Stammguts im Ganzen oder eines Hauptstückes desselben und L.R.S. 577 eg die häufigen Fälle kleinerer, unbedeutenderer Veränderungen, welche namentlich bei größeren Stammgütern unvermeidlich, oft dem Stammgut selbst oder dritten Interessenten nützlich und ohne Gefahr für den Bestand des Ganzen sind.

Voraussetzung der Gültigkeit der Veräußerung im einen wie im anderen Falle ist die Wiederanlage des Erlöses zum Stammgut in Liegenschaften und zwar bei Veräußerungen des ganzen Stammguts oder von Stammguthauptstücken bis zur gesetzlichen Ertragsforderung (L.R.S. 577 ed), bei Veräußerung von Nebentheilen, soweit nicht der Erlös zur rechtmäßigen Zahlung von Stammgutschulden verwendet wird, in vollem Umfang.

L.R.S. 577 ef macht mit Rücksicht auf die Bedeutung, welche Veräußerungen des ganzen Stammguts oder von Stammguthauptstücken für den Bestand des Stammguts haben können, deren Zulässigkeit von der Staatsgenehmigung abhängig, welche nach Vernehmung der Stammgutsanwärter, aber unabhängig von deren Einwilligung, erteilt oder verweigert wird; die Stammgutsanwärter haben also dabei nur beratende Stimme. Zur Veräußerung von Stammgutsnebenstücken ist der Stammherr allein verfügungsberechtigt.

Veränderungen im Bestande eines Stammguts sind, wie die Errichtung eines Stammguts, gleichfalls in das Grundbuch einzutragen, vergl. §§ 5 und 9 der unter II. abgedruckten landesherrlichen Verordnung vom 10. November 1842 über Eintragung der Stammgüter.

IV. Stammguts-Belastung (L.R.S. 577 ei, en, ep, eq, er).

Nach L.R.S. 577 ei und eq Absatz 2 kann Stammgut seinem Grundstoc nach nur insoweit hypothekarisch belastet werden, als sein Ertrag das gesetzliche Maximaleinkommen des L.R.S. 577 ed übersteigt. Im Uebrigen kann nur das Einkommen des Stammguts Gegenstand unterpfändlicher oder anderweiter gesetzlicher Belastung sein.

1. Als gesetzliche Last haftet auf dem Stammgut die Abfertigung der von der Erbfolge angeschlossenen Söhne und Töchter sowie der Wittve des Vorgängers, L.R.S. 577 ep.

a) Söhne und Töchter haben Anspruch auf standesgemäße Erziehung und Ernährung sowie auf eine Ausstattung bei ihrer selbstständigen Niederlassung oder bei ihrer Heirath. Töchter gelten als durch die Heirath endgültig versorgt. Dabei wird das eigene Vermögen mit in Rechnung gezogen und es darf der Reinertrag des Stammguts nur zu einem Drittel belastet werden.

b) die Wittve hat Anspruch auf Ergänzung ihres Wittums bis zu dem ihr nach L.R.S. 1535 a, 1570 b, 738 a, 745 a zukommenden Betrage. Der Reinertrag des Stammguts darf hier bis zur Hälfte belastet werden.

Streitigkeiten über die Abfertigung werden nach vom Landesherrn erfolglos versuchter Vermittelung im Rechtswege entschieden.

Vergl. Artikel 2 des Gesetzes über die ehelichen Vermögensverhältnisse des Adels vom 25. November 1831 und Satz 30 und 31 b und c des 5. Konstitutionsedikts vom 12. August 1807 (Lehenedikts).

Artikel 2 des genannten Gesetzes vom 25. November 1831 (abgedruckt in Vingner's Civiltrecht Seite 128) lautet wörtlich:

„In Beziehung auf Stamm- und Lehengüter bleiben die gesetzlichen Bestimmungen des Kapitels 5, Titel 2 Buch 2 des Landrechts und das Lehenedikts in Kraft.

Wenn dasjenige, was der Wittve eines Stamm- oder Lehen-Gutsbesizers vermöge der Fahrnißgemeinschaft nach den L.R.S. 745 a und 738 a zur Aufhebung zugewiesen ist, in seinem Betrage den ihr in dem Sage 1535 a zugeächten Vortheil nicht erreicht, so muß in allen Fällen

wenn nicht Ehe- oder Stammgutsverträge etwas Anderes bestimmen, der Mehrbetrag des letzteren Antheils aus dem Ertrage des Stamm- oder Lehnguts ergänzt werden, jedoch darf diese Ergänzung die Hälfte der von dem Ehemann genossenen reinen Stammgutsrente nicht übersteigen."

Die genannten Sätze des Lehnebikts (abgedruckt in Bingner's Civilrecht Seite 589 ff.) lauten wörtlich wie folgt:

30. Abfertigung ausgeschlossener Lehenserben.

„Wo das Lehen untheilbar ist, da gebührt den Lehensberechtigten, welche vom Eintritt in das Erbe ausgeschlossen werden, eine Abfertigung, die, soweit sie nicht durch Familienverträge näher bestimmt wäre, aus der Ausrüstung und dem Lehengehalt besteht. Die Ausrüstung ist derjenige Aufwand, der erforderlich ist, um den ausgeschlossenen Lehensmann zu irgend einem anständigen Nahrungserwerb in den Stand zu setzen, und der Lehengehalt ist eine jährliche Abgabe aus dem Ertrag des Lehens zu dessen Unterhalt. Die Summe von beiden bestimmen zunächst die vorhandenen gültigen Familienverträge oder Observanzen; bei deren Ermangelung giebt der Lehensherr darüber nach Biebermanns Ermessen die Bestimmung und entscheidet dadurch zur Minne (ad arbitrium boni arbitri) sofort; wenn die Interessenten damit nicht zufrieden sein wollten, und Läuterung des Schiedspruchs (reductionem ad arbitrium boni viri) suchen wollten, spricht darüber das Oberhofgericht und entscheidet die Sache endlich zu Recht. Dabei müssen vier Grundregeln zur Richtschnur des Ermessens dienen; einmal: dem Lehensbesitzer darf niemals über ein Drittel des Leheneinkommens für sämtliche Abfertigungslasten entzogen werden; zum anderen: der Lehensmann kann mit seinen Abgaben unter dieser Summe bleiben, sobald der Zweck der Abfertigung damit standesmäßig erreicht werden kann, wobei das Eigengut der Abzufertigenden mit in Anschlag kommt; zum dritten: soweit der Lehensertrag in obgedachtem Maasse es zuläßt, muß die Abfertigung standesmäßig sein; zum vierten endlich: ein Lehengehalt, sobald er aus dem Geseze allein zu suchen ist, mithin Verträge nicht eine mehrere Vorsorge bedingen, kann nur so lange und soweit verlangt werden, als der abgefertigte Lehenthailhaber nicht zu Ehren berathen, d. h. zum eigenen Nahrungserwerb durch seinen Fleiß in den Stand gesetzt, oder verunglückt, d. h. sich selbst zu ernähren wieder außer Stand gekommen ist."

31. Ausstattung der Richterberechtigten.

Allen nicht lehensberechtigten Familiengliedern, also den Wittwen der Vasallen, ingleichen den Töchtern derselben gebührt in der Regel keine Abfertigung, soweit sie nicht durch gültige Familienverträge oder Observanzen festgesetzt ist.

Ausnahme hiervon ist:

b) wenn ein durchgehendes Weiberlehen untheilbar gemacht wird, wo alsdann die weiblichen Lehensberechtigten die gleiche Abfertigung zu fordern haben wie die männlichen bei Stammlehen, so jedoch, daß Heirathsgut und Aussteuer bei ihnen die Stelle der Ausrüstung vertritt und der Lehengehalt durch die Verheirathung für immer wegfällt.

c) wenn ein Wittum für Wittwen oder ein Leibgeding für Töchter, die etwa sich zu heirathen oder zu nähren außer Stand sind, mit Consens der Lehensbetheiligten auf das Lehen übernommen worden ist, wo alsdann diese Verbindlichkeit auch zu Lasten jener Betheiligten, die darein eingewilligt haben, und ihrer Lehenserben, selbst wenn diese nicht zugleich Landerben geworden wären, nach Abgang desjenigen Lehensmannes, der die Versicherung gab, fort dauert und auf solche übergeht, deren übriger Rechtsgehalt aber aus dem Vertrage, und wo dieser nicht entscheidet, aus der gemeinrechtlichen Gesezgebung des Großherzogthums über dergleichen Wittums- und Rentenverhältnisse und über die Rechte und Pflichten des getheilten Eigenthums seine Entscheidung empfängt."

2. Außer dieser gesetzlichen Last haften die Stammguts-Schulden auf dem Stammgute. Auch bei ihnen gilt, wie oben bemerkt, die Regel, daß sie nur aus dem Ertrage des Gutes beigetrieben werden können, so lange das Stammgut die gesetzlich vorgeschriebene Größe hat. Das Uebermaaß kann auf Antrag der Gläubiger abgetrennt und zu ihrer Befriedigung verwendet werden. Stammgut unter dem Mindestmaaß kann auf ihren Antrag aufgelöst werden, L.N.S. 577 e q.

Die Stammguts-Schulden sind folgende:

- a) die vom Stammgutsbegründer herrührenden Schulden, L.-R.-S. 577 c n,
- b) die zur Erhaltung des Stammguts oder zur Abfertigung gemachten Schulden, L.-R.-S. 577 c q,
- c) Schulden, für die das Stammgut mit Genehmigung des Landesherrn verpfändet worden ist, L.-R.-S. 577 c i,
- d) bestimmte Forderungen bei Konkurs über das Landerbe des letzten Besitzers, L.-R.-S. 577 c r.

V. Erbfolge in das Stammgut (L.-R.-S. 577 c l, c m, c n, c o, c k und c t).

Der Stammerbe als solcher ist nicht Erbe des Besitzers, sondern vertragsmäßiger Nachfolger des ersten Stammhauptes, ex pacto et providentia majorum; darum ist auch sein Recht, in das Stammgut einzutreten, ganz unabhängig davon, ob er zugleich Landerbe des Stammgutsbesizers wird oder nicht. Als Stammerbe hat er nur die Stammschulden zu tragen und nur eventuell trifft ihn auch eine Haftbarkeit für die Schulden des Landerbes insofern, als er dann, wenn über das Landerbe des letzten Stammgutsbesizers das Konkursverfahren eröffnet ist, angehalten werden kann, bis zu dem Verlauf eines Jahresertrages des Stammguts, in drei Jahren zahlbar, die in §. 54 Ziffer 1 bis 4 der Konkursordnung genannten Vorrechts-Forderungen zu befriedigen, L.-R.-S. 577 c n und c r, vergl. oben IV., 2 d.

Die Ordnung für die Nachfolge in das Stammgut wird ausschließlich durch das Gesetz bestimmt, der Stammherr kann darüber nicht testamentarisch verfügen; nur dann, wenn der Nachfolger zugleich Landerbe ist, erscheint er verpflichtet, die letztwilligen Verfügungen des Vorgängers, soweit dieselben den Ertrag betreffen, zu vollziehen, L.-R.-S. 577 c o.

Erbheredität sind nur die männlichen, weiblichen, ehelichen Nachkommen des ersten Stammhauptes; Frauen, angewünschte und uneheliche Kinder sind ausgeschlossen, L.-R.-S. 577 c k und c t. Die vor dem Jahre 1810 begründeten Stammgüter, bei welchen vertragsmäßig eine Erbfolge des weiblichen Geschlechts eintrat, haben durch Einführung des Landrechts die Stammguteigenschaft verloren, L.-R.-S. 577 c k, zweiter Satz.

In der Regel tritt nur ein Erbe in das Gut; Ausnahmen finden, wo die Familienverträge nicht entgegenstehen, statt, wenn das Gut unter mehrere Nachfolger getheilt werden kann, ohne daß ein Theil unter den mindesten Betrag einer Stammgutsberechtigung (L.-R.-S. 577 c d) herabsinkt; auch steht es den mehreren Nachkommen frei, das Stammgut in gemeinschaftlichen ungetheilten Besitz zu nehmen, in welchem Falle ihr Verhältniß zu einander nach den Grundsätzen über das Miteigenthum zu beurtheilen ist, L.-R.-S. 577 c l und c e.

Ist das Stammgut wegen seines geringen Betrages oder wegen der Familienverträge untheilbar, so kann es nur an einen der Stammesgenossen kommen; dieser bestimmt sich beim Herrenstand nach Erstgeburtsrecht (Primogenitur) und beim Ritterstand, sofern die Familienverträge nicht gleichfalls das Erstgeburtsrecht oder das Alterserbe (Seniorat) festgesetzt haben, sowie bei dem Lehen nach Vorzugserbrecht (Majorat).

Bei der Erbfolge nach Erstgeburtsrecht (Primogenitur) hat jeweils die Linie des Erstgeborenen und in dieser wieder der Erstgeborene den Vorzug; bei dem Vorzugserbrecht (Majorat) entscheidet die landrechtliche Erbordnung und unter mehreren darnach Gleichberechtigten gibt das höhere Alter den Vorzug; bei dem Alterserbe (Seniorat) ist der Älteste sämmtlicher an sich erbberechtigten Verwandten berufen. Vergl. darüber Satz 28 des Lehenebitt's (Vingners Civilrecht Seite 587 ff.), welcher lautet wie folgt:

28. Erbordnung unter den Lehensfolgern.

Die Erbordnung zwischen jenen, die zur Lehensfolge zulässig sind, richtet sich, soweit nichts Besonderes rechtlich bestimmt ist, lediglich nach dem gemeinen Erbrecht unseres Staates, nur daß Verwandte, die ihr mit dem Erblasser gemeinschaftliches Stammrecht auf eine jüngere Lehens-erneuerung zurückführen können, wenn sie auch dem Grad nach weitloser mit jenem verwandt wären, vor solchen den Vorzug haben, die obwohl in dieser Hinsicht näher, dennoch ihr Stammrecht aus einer früheren, also weiter zurückgehenden Lehenserneuerung ableiten müssen.

Besondere Bestimmungen können sein, wenn ein Lehen zu Erstgeburtserbe (Primogenitur), zu Vorzugserbe (Majorat) oder zu Alterserbe (Seniorat) verfällt. Die erstere dieser

Bestimmungen bringt mit sich, daß nur Einer, und zwar je der Erstgeborene, somit nach dessen Abgang sein Erstgeborener, und sofort, wenn eine solche Linie abgeht, die nach ihr erstgeborene Linie und in solcher der Erstgeborene und dessen erstgeborene Nachkommenschaft zum Genuß des Lehens gelange, indessen die übrigen Lehenberechtigten nur ihre Abfertigung daraus erhalten. Solche Erbordnung ist allen Standesherrschaften unseres Staates hiemit kraft Gesetzes vorgeschrieben, und bei allen Grundherrschaften kann sie durch Vertrag eingeführt werden, und wo sie jetzt schon ist, fortbestehen.

Wo Vorzugserbe bei letzteren beliebt wäre, da geht die Erbordnung zwar unter den Berechtigten nach gemeinem Landrecht der Nähe des Grades nach, so jedoch, daß so oft sie auf diesem Wege auf mehrere Personen zugleich fallen würde, der Älteste aus diesen allein in das Lehen tritt.

Wo endlich Alterserbe angenommen ist, da tritt in jedem Eröffnungsfall ohne Hinsicht auf Erstgeborenheit der Linie, noch auf Nähe des Grades der Stammälteste in das Lehen. Letztere Erbart wird jedoch nicht vermutet, sondern wo eine Untheilbarkeit der Lehenfolge durch Gesetz oder Vertrag festgesetzt ist und nicht deutlich erhellt, daß eine Vererbung nach Erstgeburtsrecht oder nach Altersrecht eingeführt sei, da tritt das Vorzugserbe als dasjenige, welches am Wenigsten von der gemeinen Erbordnung abweicht, zur Regel ein. Die Untheilbarkeit selbst wird bei hohen Lehnen als Regel unterstellt, bei gemeinen aber nicht, sondern da muß sie besonders bedungen sein."

VI. Erlöschen der Stammgutseigenschaft (L.-R.-S. 577 es und eu).

Das Stammgut verliert diese Eigenschaft:

1. wenn es außer der Familie ordnungsmäßig veräußert wird, L.-R.-S. 577 es und ef, eg;
2. auf Antrag der Gläubiger durch Auflösung oder Ablösung des Ueberschusses, L.-R.-S. 577 eq, vergl. oben IV. 2;
3. durch Beschluß der Erbberechtigten mit landesherrlicher Genehmigung; an solchem Beschlusse haben nicht allein sämtliche lebenden Stammberechtigten oder deren gesetzliche Vertreter, sondern auch Vertreter derjenigen Stammberechtigten, welche noch ungeboren aber schon gezeugt und deren Väter verstorben sind, theilzunehmen, L.-R.-S. 577 es;
4. durch Aussterben des Mannestammes, ohne daß ein anderer Stamm etwa durch ältere, d. h. vor Einführung des Landrechts errichtete, Verträge (Erbverbrüderungen u. dergl.) ein Erbrecht für diesen Fall besäße, L.-R.-S. 577 es.

Im Falle des Erlöschens der Stammgutseigenschaft durch Aussterben des Mannestammes erbt der weibliche Stamm der Familie und zwar wird, falls die Familienverträge nichts Anderes bestimmen, die Erbschaft so behandelt, als ob sie 30 Jahre früher als gemeines Erbe eröffnet worden wäre und in welche sich alle nun vorhandenen Nachkommen der damaligen Söhne und Töchter nach Erbvertretungsrecht zu theilen haben. Es theilen sich nämlich in die Erbschaft mit den Töchtern des letztverstorbenen Besitzers (Erbtöchter) die durch den Eintritt eines männlichen Stammerben ausgeschlossenen Familientöchter und deren Erben (Regredienterben), wenn deren Ausschluß innerhalb der letzten 30 Jahre erfolgte, und zwar erben dieselben mit den Erbtöchtern ohne Unterschied der Nähe des Grades nach Stämmen und Unterästen und in jedem Unterast nach Köpfen.

Zugleich haften die Erben für alle noch unbezahlte und unverjährte Schulden der vorigen Stammerben, sowohl Stammschulden als gemeine Schulden, L.-R.-S. 577 eu.

C. Gegenüberstellung der Landrechtsätze 577ca—577cv nach der bisherigen Fassung und nach der Fassung des vorliegenden Geszentwurfs.

L.-R.-S. 577 ea:

Bisherige Fassung:

Stammgut ist dasjenige Vermögen, welches zur Erhaltung eines Namens und Stammes gesetzmäßig ausgeschieden ist.

Fassung des Regierungsentwurfs:
Unverändert.

Bisherige Fassung: Fassung des Regierungsentwurfs:

L.R.S. 577 c b:
 Nur liegenschaftliches Vermögen aller Art kann Stammgut werden und nur unter dem Beding, daß seine Stammguteigenschaft in der Landtafel eingetragen werde, nämlich in demjenigen Buche, welches von der Staatsbehörde über den Erwerb und die Veräußerung oder Verpfändung der kanzeleisässigen Liegenschaften geführt werden soll.

L.R.S. 577 c e:
 Nur jenes liegenschaftliche Vermögen hat diese Eigenschaft, welches durch grundgesetzmäßige Familienverträge jezt schon als solches besteht oder künftig mit besonderer Staatsbewilligung dafür neuerlich erklärt und gewidmet wird.

L.R.S. 577 c d:
 Die mindeste Summe des Stammguts soll ein reines Einkommen von viertausend Gulden für den Ritterstand und von fünfzehntausend Gulden für den Herrenstand sein, das höchste aber ersterenfalls achtausend Gulden und letzterenfalls dreißigtausend Gulden. Neue Stammgüter müssen genau hiernach ermessen werden; ältere bestehen aber in ihrem dormaligen Umfang, auch wenn sie jene Summen überschreiten oder nicht erreichen, so lange nicht vorhandene rechtmäßige Schulden ein Anlaß zur Minderung eines zu hohen oder Auflösung eines zu niederen Stammguts werden.

L.R.S. 577 c e:
 Der jeweilige Stammherr hat am Stammgut ein ungetheiltes, auch, wenn er allein und kein anderer mit ihm in das Erbe tritt, ein ungetheiltes Eigentum, das aber in seinem Gebrauche beschränkt und in seinem Genuß belastet ist.

L.R.S. 577 e f:
 Das Stammgut im Ganzen, auch jedes einzelne Hauptstück, das nämlich ein selbständiges Ganzes, nicht bloß eine Zugehörde ausmacht, kann nicht ohne Staats-Gutheissen veräußert werden. Dieses wird bei dem Staatsoberhaupt gesucht, von dem es nach Vernehmung der Stammgutsberechtigten bewilligt oder abgeschlagen wird, ohne an die Einwilligung der Stammgutsberechtigten gebunden zu sein, wenn nur der Erlös bis zur gesetzlichen Ertragsersforderniß durch Anlage in liegenschaftlichem Vermögen dem Stammgut wieder beige schlagen wird.

L.R.S. 577 e g:
 Einzelne Nebenstücke und Zugehörden des Stammguts können veräußert werden, wenn nur die Veräußerung zur Landtafel angezeigt und der Werth, soweit er nicht auf rechtmäßige Schuldzahlung aufgeht, wieder in Liegenschaften dem Stammgut beige-

Nur liegenschaftliches Vermögen (§§ 94—96 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) kann Stammgut werden und nur dadurch, daß seine Stammguteigenschaft in das Grundbuch eingetragen wird.

Die Stammguteigenschaft erstreckt sich auch auf das Zubehör (§§ 97, 98 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

L.R.S. 577 c e:
 Unverändert.

L.R.S. 577 c d:
 Unverändert.

L.R.S. 577 c e:
 Unverändert.

Das Stammgut im Ganzen, auch jedes Hauptstück, kann nicht ohne Staatsgutheissen veräußert werden. Dieses wird bei dem Staatsoberhaupt gesucht, von dem es nach Vernehmung der Stammerberechtigten bewilligt oder abgeschlagen wird, ohne an die Einwilligung der Stammerberechtigten gebunden zu sein, wenn nur der Erlös bis zur gesetzlichen Ertragsersforderniß durch Anlage in liegenschaftlichem Vermögen dem Stammgut wieder beige schlagen wird.

Einzelne Nebenstücke des Stammguts können veräußert werden, wenn nur der Erlös, soweit er nicht auf rechtmäßige Schuldzahlung verwendet wird, durch Anlage in liegenschaftlichem Vermögen dem Stammgut wieder beige schlagen wird.

Bisherige Fassung:

schlagen oder dazu verliegenschaftet wird. Ohne dieses ist die Veräußerung ungültig.

L. R. S. c h wurde aufgehoben durch Gesetz vom 21. Juli 1839 über die Aufhebung der Loosungs- und Einstandsrechte (Reg.-Blatt Nr. 23).

L. R. S. 577, c i:
Stammgut kann weder zu Unterpfand gegeben, noch durch gesetzliche Vorzugsrechte erfasst werden, außer soweit es den gesetzlichen Betrag übersteigt. Nur auf das Einkommen des Stammguts wirken Unterpfands- und Vorzugsrechte.

L. R. S. 577, c k:
Stammgut kann nie auf weibliche Nachkommen des ersten Stammhauptes fallen, so lange noch männliche leibliche und eheliche Nachkommenschaft vorhanden ist. Wäre unter Gütern, die bisher für Stammgut gehalten worden und in einigen Stücken etwa auch Stammgutsrecht genossen, solches, bei welchem weiblich und männlich Geschlecht zugleich in das Erbe getreten ist, so kann es Stammgutsrecht nicht genießen.

L. R. S. 577, e i:
Stammgut kann an mehrere männliche Nachkommen zugleich vererbt werden, wenn die Familienverträge nichts Anderes verordnen, so lange diese sich gefallen lassen, in Gemeinschaft zu bleiben, oder das Stammgut so groß ist, daß es unter sie vertheilt werden kann, ohne daß ein Theil unter den mindesten Betrag einer Stammgutsberechtigung herabfällt.

L. R. S. 577 e m:
Stammgut, wenn es wegen seines geringen Betrages oder wegen der Familienverträge untheilbar ist, kann nur an einen der Stammgenossen kommen; dieser bestimmt sich bei dem Herrenstand nach Erstgeburtsrecht und bei dem Ritterstand, wenn nicht Erstgeburts- oder Altererbe in den Familienverträgen sich festgesetzt befindet, sowie bei dem Lehen nach Vorzugsrecht.

L. R. S. 577 e n:
Der Stammerbe als solcher ist nicht Erbe des letzten Besitzers, sondern des ersten Stammhauptes und trägt daher keine Lasten als solche, welche aus Handlungen dieses Stammhauptes auf ihn kommen; er kann das gemeine Erbe des letzten Besitzers antreten oder ausschlagen, selbst wenn er dessen Sohn wäre, ohne Nachtheil seines Sondererbrechts am Stammgut.

Fassung des Regierungsentwurfs.

Einer derartigen Wiederanlage steht in diesem wie im Falle des vorhergehenden Satzes 577 e f die öffentliche Hinterlegung des Erlöses gleich. Die Rückgabe des hinterlegten Erlöses darf nur auf Anordnung des Justizministeriums und nur zum Zwecke der vorgedachten Wiederanlage erfolgen.

Auf das Zubehör finden die Bestimmungen dieses Satzes keine Anwendung.

21. Juli 1839 über die Aufhebung der Loosungs- (Reg.-Blatt Nr. 23).

L. R. S. 577, c i:
Unverändert.

L. R. S. 577, c k:
Unverändert.

L. R. S. 577, e i:
Unverändert.

L. R. S. 577 e m:
Unverändert.

L. R. S. 577 e n:
Unverändert.

Bisherige Fassung:

L.R.S. 577 eo:
Der Stammgutsbesitzer kann keinerlei letzte Willensverfügung über das Stammgut machen, welche an dessen Eigentum oder Erbordnung etwas ändert; nur über den Genuß steht ihm in dem Fall frei, leibzwilling zu verfügen, wo der Stammerbe zugleich sein Landerbe wird.

L.R.S. 577 ep:
Als gesetzliche Last haftet auf dem Stammgut die Abfertigung der von der Erbfolge ausgeschlossenen Söhne und Töchter der Familie.

Soweit darüber die Familienverträge nicht Maß und Ziel geben, richtet sich die Last nach der Ähnlichkeit desjenigen, was desfalls in dem Lehensgrundgesetz Satz 30 und 31 b und c verordnet ist.

L.R.S. 577 eq:

Als gesetzliche Last haftet ferner darauf die Heimzahlung jeder Schuld, welche für die vorgedachte Abfertigung oder für die Erhaltung des Stammguts verwendet worden ist, oder mit regentenamtlicher Nachsichtsbewilligung auf das Stammgut verpfändet ward, jedoch so, daß nur der Ertrag, nicht der Stof des Stammguts darum angegriffen werden kann, so lang das Stammgut innerhalb dem gesetzlichen Maß steht.

Stammgut, das unter diesem Betrage steht, kann auf Andringen der Gläubiger aufgelöst und Stammgut, das über diesem Betrage steht, wegen des Ueberschusses aus dem Stammgutsverbande ausgezogen und so alsdann dessen Hauptstof dadurch angreiflich für die Zahlung der Schulden gemacht werden.

L.R.S. 577 er:
Auch haftet ferner auf den Fall, wo das Landerbe eines abgestorbenen Stammgutserven nicht zur Zahlung aller Schulden hinreicht, die Bezahlung der in § 54 Ziffer 1—4 der Konkursordnung benannten Vorzugsforderungen auf dem Stammgut, doch daß der Nachfolger nicht mehr als höchstens einen Jahresgenuß, in drei Jahre verteilt zahlbar, dafür, in die gemeine Erbmasse einwerfen dürfe, wenngleich etwa deren Verlauf höher steigt.

L.R.S. 577 es:
Das Stammgut verliert diese Eigenschaft, wenn es außer der Familie ordnungsmäßig veräußert wird; es verliert sie, wenn alle Stammerbberechtigte, die

Fassung des Regierungsentwurfs:

577 eo:
Unverändert.

577 ep:
Als gesetzliche, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung nicht bedürftiges Recht am Grundstück, welches jedem anderen Anspruch vorgeht (gesetzliche Last), haftet auf dem Stammgut die Abfertigung der von der Erbfolge ausgeschlossenen Söhne und Töchter der Familie, sowie der Wittwensanspruch der Witwe eines Stammgutsbesitzers. Soweit darüber Familienverträge nicht Maß und Ziel geben, richtet sich die Last nach der Ähnlichkeit desjenigen, was desfalls in dem Lehensgrundgesetz Satz 30 und 31 b und c verordnet ist.

577 eq:
Das gesetzliche Recht des vorhergehenden Satzes haftet, wie die nach Satz 577 ei bezeichneten Rechte, auf dem Stammgut derart, daß nur der Ertrag, nicht der Stof des Stammguts darum angegriffen werden kann, so lange das Stammgut innerhalb des gesetzlichen Maßes steht.

Stammgut, das unter diesem Betrage steht, kann auf Andringen der in Absatz 1 bezeichneten Gläubiger aufgelöst und Stammgut, das über diesem Betrag steht, wegen des Ueberschusses aus dem Stammgutsverband ausgezogen und so alsdann dessen Hauptstof dadurch angreiflich für die Zahlung der Schulden gemacht werden.

577 er:
Unverändert.

577 es:

Das Stammgut verliert diese Eigenschaft, wenn es außer der Familie ordnungsmäßig veräußert wird; es verliert sie, wenn alle Stammerbberechtigten, die

Bisherige Fassung:

am Leben sind, oder deren Pfleger, unter landesherrlicher Bewilligung die Auflösung beschließen; die Ungeborenen sind hiebei weiter nicht in Betracht zu ziehen als soweit sie schon gezeugt sind, ihr Vater aber gestorben ist und deswegen nach Satz 393 ein Pfleger der Leibesfrucht sie zu vertreten hat; es verliert sie endlich, wenn der erbberichtigte Mannsstamm ausgestorben ist, ohne daß ein anderer Stamm etwa durch ältere Verträge und Vorkommnisse ein einstmaliges Erbrecht auf solchen Fall hätte.

Fassung des Regierungsentwurfs:

am Leben sind, oder deren gesetzliche Vertreter, sowie der Vertreter einer etwaigen Leibesfrucht — § 1912 des Bürgerl. Gesetzbuchs — unter landesherrlicher Bewilligung die Auflösung beschließen. Es verliert sie endlich, wenn der erbberichtigte Mannsstamm ausgestorben ist, ohne daß ein anderer Stamm etwa durch ältere Verträge und Vorkommnisse ein einstmaliges Erbrecht auf solchen Fall hätte.

Als Stammerbberichtigte im Sinne der vorstehenden Bestimmung wie auch des Satzes 577 e f kommen Dritten gegenüber nur diejenigen zur männlichen ehelichen Nachkommenschaft des ersten Stammhauptes gehörigen Personen in Betracht, die in dem amtlich geführten Verzeichniß der Stammerbberichtigten eingetragen sind. Die rechtzeitige Erwirkung des Eintrags ist Sache des einzelnen Stammerbberichtigten, im Falle mangelnder oder beschränkter Geschäftsfähigkeit des gesetzlichen Vertreters.

Der Eintrag kann auch von dem Stammherrn beantragt werden. Das Nähere über Führung und Einrichtung dieses Verzeichnisses wird durch das Justizministerium geregelt.

L.N.S. 577 e t:

Unverändert.

Die Anwillnschung eines Kindes kann diesem nie ein Erbrecht am Stammgut noch ein Forderungsrecht auf Abfertigung aus solchem geben.

Natürliche Kinder können ebensowenig eine Erbfolge oder Forderung an das Stammgut haben. Weide halten daher auch die Erlöschung seiner Eigenschaft nicht auf.

L.N.S. 577 e n.

Unverändert.

Nach Erlöschung der Stammguteigenschaft erben die vorhandenen weiblichen Familienglieder und zwar, wenn die Familienverträge nicht Maaß und Ziel geben, so daß alle Abkömmlinge einer Familientochter, deren erste Ausschließung vom Erbe durch den Eintritt eines männlichen Stammerben in das Erbe, woran sie mit ihm würde Theil gehabt haben, wenn es gemeinsames Erbe gewesen wäre, nicht über dreißig Jahre rückwärts, von der Erlöschung an, fällt, so gut als die etwa vorhandenen Töchter des letztverstorbenen Besitzers ins Erbe treten, und ohne Unterschied der Nähe des Grads nach Stämmen und Unterästen, und endlich in jedem Unterast nach Köpfen theilen, zugleich aber auch alle noch unbezahlte und unverjährte Schulden der vorigen Stammerben zahlen müssen, sie mögen Stammschulden oder gemeine gewesen sein.

Bisherige Fassung:

Eigentum und Erbrecht richten sich in Allem, worüber die vorigen Sätze, geradezu oder folgeweise ein Anderes nicht nothwendig machen, nach den allgemeinen Regeln.

Fassung des Regierungsentwurfs:

L.N.S. 577 ev.

Unverändert.

D. Stellungnahme der Kommission zum Gesetzentwurf über das Stammgut.

1. Ein im Schooße der Kommission gestellter Antrag, das ganze Institut des Stammguts als eine gegen den Grundsatz der Gleichheit Aller vor dem Gesetze verstoßende, veraltete Einrichtung für aufgehoben zu erklären, wurde mit allen gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Für die Ablehnung dieses Antrags war vor Allem der Umstand maßgebend, daß das Stammgut oder Familienfideikommiß eine althistorische, einem Bedürfnis entsprechende und deshalb in weitaus dem größten Theile Deutschlands dem geltenden Rechte angehörende Einrichtung darstellt, welche nur in der bayerischen Rheinpfalz, in Elsaß-Lothringen und in Oldenburg ausgeschlossen ist, daß zudem das Institut der Familienfideikommiße in denjenigen Staaten, in welchen dasselbe Geltung hat, mit der besonderen Gestaltung sozialer, wirtschaftlicher und politischer Zustände in engem Zusammenhange steht. Eine Beseitigung dieses Instituts könnte ferner sich nur auf den Ausschluß der Errichtung neuer Fideikommiße beschränken; für die bestehenden Fideikommiße müßte das bisherige Recht in Kraft bleiben, und zwar dergestalt, daß auch dessen Aenderung dem Landesrechte offenstände, da andernfalls eine völlige Erstarrung dieser auf unbeschränkte Dauer berechneten Rechtsbildungen eintreten müßte. Vergl. Seite 157 ff. der Motive zu Artikel 59 (Artikel 35 des I. Entwurfs) des Einf.-Ges. zum Bürgerl. Gesetzbuch, abgedruckt in Heiblen's Kommentar zum Bürgerl. Gesetzbuch, IV. Band Seite 464.

Vergl. auch Hager „Familienfideikommiß“ § 7 und „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“, Band 3 Seite 421 ff., wo in dem Aufsatz über „die Zukunft der Familienfideikommiße“ D. Gierke sich wörtlich dahin äußert:

„Das Familienfideikommiß verkörpert einen so gesunden germanischen Rechtsgedanken, es hat so weit verzweigte Wurzeln in unserer Rechtsgeschichte und bewahrt noch in der Gegenwart eine so starke Lebenskraft, daß es den Kampf mit seinen zahlreichen Gegnern ungeschont aufnehmen kann.

Je mehr überhaupt die Einsicht durchdringt, daß nicht von fortschreitender Nivelirung und Atomisirung, sondern von neuer Gliederung und Bindung der Gesellschaft das Heil unserer Zukunft abhängt, desto weniger wird man leichten Herzens eine Einrichtung austilgen, die es hervorragenden Familien ermöglicht, sich in einem der Herrschaft des Einzelwillens entzogenen Besitzthum die vermögensrechtliche Basis eines dauernden Bestands zu sichern. Unsere deutsche Erfahrung ist wahrlich dazu angethan, den Werth geschichtlicher Familien, die durch lange Ueberlieferung mit dem staatlichen Leben verwachsen sind, vor Aller Augen zu stellen. Mit seinen geschichtlichen Grundlagen aber darf kein Staatswesen brechen, das seine Vollkraft wahren will.“

Was insbesondere die Verhältnisse im Großherzogthum Baden betrifft, so steht einer etwaigen Beseitigung, daß durch die Stammgüter eine Latifundienwirtschaft gefördert werden könnte, die Thatsache entgegen, welche bei Verathung der Petition der Gemeinde Diersburg betreffend das Freiherlich von Röder'sche Stammgut „Haus Diersburg“ in der 111. öffentlichen Sitzung der II. Kammer am 11. Juni 1896 konstatiert wurde, daß im Großherzogthum Baden der landwirtschaftliche Grund und Boden zu 80 Prozent in den Händen des Kleinbesizers ist. Ferner steht einer solchen Beseitigung die Thatsache entgegen, daß nach gesetzlicher Bestimmung die Neu-Errichtung von Stammgütern von Staatsgenehmigung abhängt, daß solche nach der in der genannten öffentlichen Verhandlung durch den Regierungsvertreter abgegebenen Erklärung versagt werden wird, falls eine Schädigung allgemeiner wirtschaftlicher Interessen zu befürchten ist, sowie daß künftighin vor Genehmigung zur Errichtung oder Vergrößerung von Stammgütern den beteiligten Gemeinden wie auch den Verwaltungsbehörden Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden soll. Endlich kommt noch in Betracht, daß nach L.N.S. 577 ev (vergl. unten § 6) der Stammgutsbesitzer berechtigt ist, einzelne kleinere Stammguts-Liegenschaften zu veräußern, falls das dem Stammgut selbst oder dritten Interessenten nützlich erscheint.

2. Die Kommission erklärt sich mit der Ausführung der Regierungsbegründung zu Artikel XIX des vorliegenden Gesetzentwurfs einverstanden, daß eine für spätere Zeit allerdings in Aussicht zu nehmende — grundsätzliche Neuregelung des Stammguts-Instituts im gegenwärtigen Augenblicke anlässlich der Einführung des Bürgerl. Gesetzbuchs nicht angängig erscheine und daher die Aenderung einzelner Bestimmungen im Allgemeinen nur insoweit erfolgen soll, als die durch die Vorschriften des Bürgerl. Gesetzbuchs für nothwendig oder zur Beseitigung von Unzuträglichkeiten, die sich aus der seitherigen Fassung ergaben, für dringend wünschenswerth zu erachten ist.

Allein die Kommission hat in beiderlei Hinsicht den Kreis der Aenderungen weiter gezogen und zugleich beschlossen, nach vollständiger Aufhebung des Babilchen Landrechts die bisherigen Bestimmungen desselben über das Stammgut in besonderem Abschnitte VI, Artikel 34, in 17 §§ in modernerer Fassung zusammenzustellen, vergl. Kommissionsbericht des Abg. Fießer über den vorliegenden Gesetzentwurf des Ausführungsgesetzes zum Bürgerl. Gesetzbuche.

Dabei hat die Kommission beschlossen, in der Ueberschrift des Abschnittes „Vom Stammgut“ den Beisatz „oder Familieneigenthum“ wegzulassen, da dieser Beisatz überflüssig ist und zu Verwechslungen mit den „Familieneuten“ oder „Familiengütern“ im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1856 über die Rechtsverhältnisse abgelöster Lehen Anlaß geben könnte.

Die Großh. Regierung hat ihr Einverständniß mit sämmtlichen vorgeschlagenen Aenderungen erklärt.

Die Kommission stellt den **Antrag:**
den Gesetzentwurf bezüglich der Stammgüter in nachstehender Fassung anzunehmen:

Abchnitt VI.

Vom Stammgut.

Artikel 34.

An die Stelle der Landrechtsätze 577 ca bis 577 cv treten die nachstehenden Bestimmungen:

§ 1.

Stammgut ist dasjenige Vermögen, welches zur Erhaltung eines Namens und Stamms von dem übrigen Vermögen (Landerbe, Allod) des Inhabers gesetzmäßig ausgeschlossen ist.

Der jeweilige Stammherr ist, vorbehaltlich der in den nachfolgenden Bestimmungen enthaltenen Beschränkungen, Eigentümer des Stammguts.

Das Justizministerium führt ein Verzeichniß der Stammerbberechtigten, vergl. unten § 16.

Soweit die nachfolgenden §§ nicht besondere Bestimmungen treffen, gelten für die Stammgüter die allgemeinen Grundsätze des bürgerlichen Rechts.

§ 2.

Nur liegenschaftliches Vermögen (§§ 94 bis 96 des Bürgerl. Gesetzbuchs) kann Stammgut werden und nur dadurch, daß seine Stammguteigenschaft in das Grundbuch eingetragen wird.

Die Stammguteigenschaft erstreckt sich auch auf das Zubehör (§§ 97 und 98 des Bürgerl. Gesetzbuchs).

§ 3.

Nur jenes liegenschaftliche Vermögen hat diese Eigenschaft, welches durch grundgesetzmäßige Familienverträge jetzt schon als solches besteht oder künftig mit besonderer Staatsgenehmigung dafür neuerlich erklärt und gewidmet wird.

§ 4.

Die Stammgüter sollen bei Angehörigen des Ritterstandes ein reines Einkommen von mindestens 7000 Mark und von höchstens 14000 Mark und bei Angehörigen des Herrenstandes von mindestens 26000 Mark und von höchstens 52000 Mark abwerfen.

Neue Stammgüter müssen genau hiernach ermeßelt werden, ältere bestehen aber in ihrem dormaligen Umfang, auch wenn sie jene Summen überschreiten oder nicht erreichen, so lange nicht vorhandene rechtmäßige Schulden ein Anlaß zur Minderung eines zu hohen oder Auslösung eines zu niederen Stammguts werden.

§ 5.

Das Stammgut im Ganzen, auch jedes Hauptstück, kann nicht ohne Staatsgenehmigung veräußert werden. Diese wird bei dem Staatsoberhaupt nachgesucht, von dem sie nach Vernehmung der Stammerbberechtigten bewilligt oder abgeschlagen wird, ohne an die Einwilligung der Stammerbberechtigten gebunden zu sein, wenn nur der Erlös bis zur gesetzlichen Ertragsverforderniß durch Anlage in Liegenschaften wieder in Stammgut verwandelt oder dem Stammgut beige schlagen wird.

§ 6.

Einzelne Nebenstücke des Stammguts können veräußert werden, wenn nur der Erlös, soweit er nicht auf rechtmäßige Schuldenzahlung verwendet wird, durch Anlage in Liegenschaften dem Stammgut wieder beige schlagen wird.

Einer derartigen Wiederanlage steht in diesem wie im Falle des § 5 die öffentliche Hinterlegung des Erlöses gleich. Die Rückgabe des hinterlegten Erlöses darf nur auf Anordnung des Justizministeriums und nur zum Zwecke der vorgedachten Wiederanlage erfolgen.

Auf das Zubehör finden die Bestimmungen dieses § keine Anwendung.

§ 7.

Stammgut kann seinem Grundstocke nach nur insoweit hypothekarisch oder durch Grund- und Rentenschulden belastet werden als sein Ertrag das gesetzliche Maximaleinkommen des § 4 übersteigt.

Im Uebrigen kann nur das Einkommen des Stammguts Gegenstand einer solchen Belastung sein.

§ 8.

Als gesetzliche, zur Wirksamkeit gegen dritte der Eintragung nicht bedürftendes Recht am Grundstück, welches jedem anderen Anspruch vorgeht (gesetzliche Last), haftet auf dem Stammgut die Abfertigung der von der Erbfolge ausgeschlossenen Söhne und Töchter der Familie sowie der Wittumsanspruch der Wittwe eines Stammgutsbesizers. Soweit darüber Familienverträge nichts Anderes bestimmen, finden die Sätze 30 und 31 b und c des Lehensgrundgesetzes (5. Konstitutions-Edikt vom 12. August 1807) entsprechende Anwendung.

§ 9.

Das gesetzliche Recht des § 8 haftet, wie die nach § 7 begründeten Rechte auf dem Stammgute derart, daß nur der Ertrag, nicht der Stock des Stammguts daran angegriffen werden kann, so lange das Stammgut innerhalb des gesetzlichen Maßes bleibt.

Stammgut, das unter diesem Betrag steht, kann auf Andringen der in Absatz 1 bezeichneten Gläubiger aufgelöst und Stammgut, das über diesem Betrag steht, wegen des Ueberschusses aus dem Stammgutsverband ausgezogen und so alsdann dessen Hauptstock dadurch angreiflich für die Zahlung der Schulden gemacht werden

§ 10.

Reicht das Vermögen eines verstorbenen Stammherrn nicht zur Zahlung aller Schulden hin, so haftet das Stammgut für die Bezahlung der in § 61 Ziffer 1—4 der Konkursordnung benannten bevorrechtigten Forderungen mit der Einschränkung, daß der Stammgutsnachfolger höchstens einen Jahresertrag, berechnet nach dem Durchschnittsertrag der letzten drei Jahre und zahlbar in drei Jahresraten, zu leisten verpflichtet ist.

§ 11.

Der Stammerbe als solcher ist nicht Erbe des letzten Besitzers sondern des ersten Stammhaupts und trägt daher keine Lasten als solche, welche aus Handlungen dieses Stammhauptes auf ihn kommen; er kann das gemeine Erbe des letzten Besitzers antreten oder ausschlagen, selbst wenn er dessen Sohn wäre, ohne Nachtheil seines Sondererbrechts am Stammgut.

§ 12.

Der Stammgutsbesitzer kann keinerlei letzte Willensverfügung über das Stammgut machen, welche an dessen Eigenthum oder Erbordnung etwas ändert; nur über den Genuß steht ihm in dem Falle frei letztwillig zu verfügen, wo der Stammerbe zugleich sein Landerbe wird.

§ 13.

Erbberechtigt am Stammgut sind nur die männlichen, leiblichen, ehelich geborenen Nachkommen des ersten Stammhauptes.

§ 14.

Falls Familienverträge nicht entgegenstehen, kann Stammgut an mehrere männliche Nachkommen zugleich vererbt werden, wenn entweder diese in ungetheilter Gemeinschaft bleiben oder das Stammgut so groß ist, daß es unter sie vertheilt werden kann, ohne daß ein Theil unter den Betrag des Mindesteinkommens des § 4 herabsinkt.

§ 15.

Ist das Stammgut wegen seines geringen Betrages oder wegen der Familienverträge untheilbar, so kann es nur an Einen der Stammesgenossen kommen; dieser bestimmt sich beim Herrenstand nach Erstgeburtsrecht und beim Ritterstand, soferne die Familienverträge nicht gleichfalls das Erstgeburtsrecht oder das Alterserbe (Seniorat) festgesetzt haben, sowie bei dem Lehen nach Vorzugserbrecht (Majorat).

§ 16.

Das Stammgut verliert diese Eigenschaft, wenn es außer der Familie ordnungsmäßig veräußert wird; es verliert sie, wenn alle Stammerbberechtigten, die am Leben sind, oder deren gesetzliche Vertreter, sowie der Vertreter einer etwaigen Leibesfrucht (§ 1912 Bürgerl. Gesetzbuch) unter landesherrlicher Bewilligung die Auflösung beschließen. Es verliert sie endlich, wenn der erbberechtigte Mannesstamm ausgestorben ist, ohne daß ein anderer Stamm etwa durch ältere Verträge und Vorkommnisse ein einmaliges Erbrecht auf solchen Fall hätte.

Als Stammerbberechtigte im Sinne der vorstehenden Bestimmung wie auch des § 5 kommen Dritten gegenüber nur diejenigen zur männlichen ehelichen Nachkommenschaft des ersten Stammhauptes gehörigen Personen in Betracht, die in dem amtlich geführten Verzeichniß der Stammerbberechtigten (§ 1 Absatz 3) eingetragen sind. Die rechtzeitige Erwirkung des Eintrags ist Sache des einzelnen Stammerbberechtigten, im Falle mangelnder oder beschränkter Geschäftsfähigkeit des gesetzlichen Vertreters.

Der Eintrag kann auch von dem Stammherrn beantragt werden. Das Nähere über Führung und Einrichtung dieses Verzeichnisses wird durch das Justizministerium geregelt.

§ 17.

Im Falle des Erlöschens der Stammgutseigenschaft durch Aussterben des Mannesstammes erbt der weibliche Stamm der Familie und zwar wird, falls die Familienverträge nichts Anderes bestimmen, die Erbschaft so behandelt, als ob sie 30 Jahre früher als gemeines Erbe eröffnet worden wäre.

Es theilen sich nämlich in die Erbschaft mit den Töchtern des letztverstorbenen Besitzers (Erbtöchter) die durch den Eintritt eines männlichen Stammerben ausgeschlossenen Familientöchter und deren Nachkommen (Regredienterben), wenn deren Ausschluß innerhalb der letzten 30 Jahre erfolgte, und zwar erben dieselben ohne Unterschied der Nähe des Grabes nach Stämmen und Unterästen und in jedem Unterast nach Köpfen.

Zugleich haften die Erben für alle noch unbezahlte und unverjährte Schulden der vorigen Stammerben, sowohl Stammschulden als gemeine Schulden.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

1. zu § 1, allgemeine Bestimmungen.

§ 1 faßt die allgemeinen Bestimmungen zusammen, welche bisher zerstreut in den L. R. S. 577ca, cc und cv enthalten waren.

Abfaz 1 schließt sich an den Wortlaut des bisherigen L. R. S. 577ca an, jedoch unter Einfügung der Worte: „von dem übrigen Vermögen (Landerbe, Allod) des Inhabers“ vor den Worten „gesetzmäßig ausgeschieden ist“, weil der dem allgemeinen Sprachgebrauch wenig geläufige Ausdruck „Landerbe“ in den nachfolgenden Bestimmungen öfters wiederkehrt.

Absatz 2 gibt in modernerer Fassung den Inhalt des L.-R.-S. 577 c c wieder, unter Weglassung des „ungetheilten Eigenthums“, da solches kaum mehr praktisch vorkommt, (vergl. die Ausführungen oben B I. bezüglich der Lehnen) und des entbehrlichen, weil selbstverständlichen Beifages vom „ungetheilten Eigenthum“.

Absatz 3 enthält einen Hinweis auf das nach § 16 (L.-R.-S. 577 c s) Absatz 2 und 3 neu einzuführende und dort näher geregelte Verzeichniß der Stammerbberechtigten.

Absatz 4 gibt die Bestimmung des L.-R.-S. 577 c v wieder, daß für die Stammgüter die allgemeinen Grundsätze des bürgerlichen Rechts gelten, soweit die nachfolgenden §§ nicht besondere Bestimmungen treffen.

II. Zu §§ 2, 3 und 4 betreffend Voraussetzungen und Umfang der Stammguts-Eigenschaft.

Die §§ 2, 3 und 4 (L.-R.-S. 577 e b, c c und c d) behandeln die Voraussetzungen und den Umfang der Stammguts-eigenschaft.

§ 2 gibt wörtlich den L.-R.-S. 577 e b in der Fassung des Regierungsentwurfs wieder, welche Fassung in der Vorlage wie folgt begründet wird:

„Zum liegenschaftlichen Vermögen im Sinne des L.-R.-S. 577 e b sind zur Zeit außer den Grundstücken und Gebäuden alle die Sachen und Rechte zu zählen, die sich in den L.-R.-S. 519 bis 526 aufgeführt finden.

Bezüglich der Grundstücke und Gebäude, sowie der dinglichen Rechte, die mit einem Eigenthum an einem Grundstück verbunden sind, ist auch fernerhin die Zugehörigkeit zum liegenschaftlichen Vermögen außer Zweifel gestellt.

§§ 94 bis 96 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Dagegen ist nach § 97 vergl. mit §§ 314 und 926 des Bürgerl. Gesetzbuchs Zubehör bewegliche Sache, die nur im Zweifelsfalle dem Eigenthum am Grundstück folgt. Da nun aber nach L.-R.-S. 577 c v und Artikel 4 des Einführungs-gesetzes zum Bürgerl. Gesetzbuch, soweit Besonderes nicht bestimmt wird, Eigenthum und Erbrecht auch in Stammgutsangelegenheiten sich nach den allgemeinen Regeln, künftig also nach dem neuen Bürgerlichen Rechte zu richten haben, wird eine Bestimmung wie die in Absatz 2 für Zubehör vorgeschlagene nicht entbehrt werden können, wenn nicht für den Bestand und die Bewirthschaftung der Stammgüter ernste Schwierigkeiten erwachsen sollen. Es mag in dieser Beziehung nur darauf hingewiesen werden, daß andernfalls beim Tode eines Stammgutsbesizers der ganze Viehbestand, wie landwirthschaftliche und industrielle Geräthe und Maschinen jeder Art dem allodialen Erbgang folgen müßten.

Durch die gewählte Fassung „Die Stammguts-eigenschaft erstreckt sich“ soll außer Zweifel gesetzt werden, daß Zubehör zwar der Stammguts-eigenschaft fähig ist, sein allgemein rechtlicher Charakter als „bewegliche Sache“ dadurch aber nicht alterirt wird. Wie hiernach bezüglich berartiger Stammgutsbestandtheile ein Eintrag zum Grundbuch nicht stattzufinden hat, wäre auch in den Fällen der L.-R.-S. 577 e f und e g die Wiederanlage des Erlöses durch Einverleibung gleichwerthigen Zubehörs (Vieh, Geräthe, Maschinen) in das Stammgut ausgeschlossen.“

Die Kommission erklärt sich mit diesen Ausführungen vollständig einverstanden.

Die angeführten §§ 94—96 des Bürgerl. Gesetzbuchs lauten wie folgt:

§ 94.

„Zu den wesentlichen Bestandtheilen eines Grundstücks gehören die mit dem Grund und Boden festverbundenen Sachen, insbesondere Gebäude, sowie die Erzeugnisse des Grundstücks, solange sie mit dem Boden zusammenhängen. Samen wird mit dem Aussäen, eine Pflanze wird mit dem Einpflanzen wesentlicher Bestandtheil des Grundstücks.

Zu den wesentlichen Bestandtheilen eines Gebäudes gehören die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen.“

§ 95.

„Zu den Bestandtheilen eines Grundstücks gehören solche Sachen nicht, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke mit dem Grund und Boden verbunden sind. Das Gleiche gilt von einem Gebäude oder

anderen Werke, das in Ausübung eines Rechtes an einem fremden Grundstücke von dem Berechtigten mit dem Grundstücke verbunden worden ist.

Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke in ein Gebäude eingefügt sind, gehören nicht zu den Bestandtheilen des Gebäudes."

§ 96.

„Rechte, die mit dem Eigenthum an einem Grundstücke verbunden sind, gelten als Bestandtheile des Grundstücks."

Die §§ 97 und 98 des Bürgerl. Gesetzbuchs lauten wörtlich wie folgt:

§ 97.

„Zubehör sind bewegliche Sachen, die, ohne Bestandtheile der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen. Eine Sache ist nicht Zubehör, wenn sie im Verkehre nicht als Zubehör angesehen wird.

Die vorübergehende Benützung einer Sache für den wirtschaftlichen Zweck einer anderen begründet nicht die Zubehöreigenschaft. Die vorübergehende Trennung eines Zubehörfstücks von der Hauptsache hebt die Zubehöreigenschaft nicht auf."

§ 98.

„Dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache sind zu dienen bestimmt:

1. bei einem Gebäude, das für einen gewerblichen Betrieb dauernd eingerichtet ist, insbesondere bei einer Mühle, einer Schmiede, einem Brauhaus, einer Fabrik, die zum Betrieb bestimmten Maschinen und sonstigen Geräthschaften;

2. bei einem Landgute das zum Wirtschaftsbetriebe bestimmte Geräthe und Vieh, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voransichtlich gewonnen werden, sowie der vorhandene auf dem Gute gewonnene Dünger."

Der dem bisherigen Badischen Sprachgebrauche fremde Ausdruck „das Zubehör" anstatt „die Zugehore", (J. W. L.-N.-S. 577 ef und eg) stiftet sich auf die Ausdrucksweise des § 314 B.-G.-B. lautend:

„Verpflichtet sich Jemand zur Veräußerung oder Belastung einer Sache, so erstreckt sich die Verpflichtung im Zweifel auch auf das Zubehör der Sache,"

sowie des § 926 B.-G.-B., lautend:

„Sind der Veräußerer und der Erwerber darüber einig, daß sich die Veräußerung auf das Zubehör des Grundstücks erstrecken soll" u.

Als weitere Voransetzung der Stammguts-Eigenschaft neben der Zugehörigkeit zum liegenschaftlichen Vermögen soll nach dem Regierungsentwurfe, mit welchem sich die Kommission auch hierin einverstanden erklärt, wie bisher (vergl. oben B. II 3) der Eintrag dieser Eigenschaft in das Grundbuch bestehen bleiben.

Der dem Landtage zur Zeit zur Berathung vorliegende Gesetzentwurf, betreffend das Grundbuchwesen, die Vornahme von Zwangsversteigerungen u., sieht hierwegen in § 9 folgende Bestimmung vor:

„Für jedes Stammgut wird ein besonderes Grundbuch geführt, das alle zu dem Stammgute gehörigen, im Großherzogthum gelegenen Grundstücke umfaßt.

Das zur Führung örtlich zuständige Grundbuchamt wird von dem Justizministerium bestimmt."

Vergl. die Begründung zum genannten Gesetzentwurfe Seite 17, sowie § 83 der Grundbuchordnung.

Die Kommission theilt die Ansicht der Regierung, daß die Stammguts-eigenschaft solcher Grundstücke, die gemäß § 90 der Grundbuchordnung und §§ 1 und 2 der Landesherlichen Verordnung vom 22. Oktober 1897 vom Buchungszwang befreit sind, selbstredend von einem Eintrag zum Grundbuch nicht abhängig gemacht werden kann. Es sind dies die Grundstücke des Reichs, die Domänen und die Grundstücke des badischen Landesfürsten, die Grundstücke der Kirchen und Gemeinden, die öffentlichen Wege und Gewässer, sowie solche

Grundstücke, welche einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnunternehmen gewidmet sind; ferner die Grundstücke des Großherzogs und die Grundstücke, welche zum Hausgut oder Familiengut des Großherzogs gehören.

Der § 3 gibt wörtlich die seitherige Fassung des L.-R.-S. 577 cc wieder, da kein Grund zu einer Aenderung vorliegt.

Ebenso schließt sich der § 4 dem Wortlaute des bisherigen L.-R.-S. 577 cd an, mit der Abänderung, daß der Betrag von 4000 fl. = 6857 Mk. 14 Pf. auf 7000 Mk., derjenige von 8000 fl. = 13714 Mk. 29 Pf. auf 14000 Mk., derjenige von 15000 fl. = 25714 Mk. 29 Pf. auf 26000 und derjenige von 30000 fl. = 51428 Mk. 57 Pf. auf 52000 Mk. aufgerundet wird.

Ein hinreichender Anlaß, das Wort „Herrenstand“ durch „hoher Adel“ oder „Standesherrn“ und das Wort „Ritterstand“ durch „niederer Adel“ oder „Grundherren“ zu ersetzen, liegt nicht vor, zumal da die genannten Bezeichnungen sich nicht vollständig decken; vergl. Behaghel I. § 92 und Wielandt Staatsrecht § 10 ff.

Das Großh. Justizministerium hatte dem Vorstände der Anwaltskammer den Entwurf des vorliegenden Ausführungsgesetzes zur gutachtlichen Aeußerung mitgetheilt und darauf die Anwaltskammer eine Kommission gebildet, deren Mitglieder ihre Bemerkungen zum Entwurfe schriftlich niedergelegt haben. Diese Bemerkungen sind in Nr. 3 der „Zeitschrift der Badischen Anwaltskammer“ vom 8. Juni 1898 veröffentlicht und überdieß den Mitgliedern der Justiz-Kommission mitgetheilt worden. Die Bemerkungen zu Artikel XIX sind von Herrn Rechtsanwalt Dr. Regensburger verfaßt und lauten wie folgt:

[Zu Art. XIX Stammgüter.]

I. Zu L.-R.-S. 577 cb. Die Beschränkung der Stammgüter auf liegenschaftliches Vermögen, die übrigens nur für die unter der Herrschaft des badischen Landrechts errichteten, bezw. zu errichtenden Stammgüter gilt — nach den meisten älteren Hausgesetzen erstreckt sich der Stammgüterverband auch auf Kapitalien — soll nach der mir aus der Praxis bekannt gewordenen Auffassung des Großh. Justizministeriums auch der Bildung von Amortisations- oder Reservefonds aus den Erträgnissen des Stammguts hindernd im Wege stehen. Solche Fonds sind aber ein dringendes Bedürfnis, wenn die Stammgüterliegenschaften in gutem Stande erhalten und zeitgemäß meliorirt, auch zu diesem Zwecke kontrahierte Schulden regelmäßig abgetragen werden sollen. Ihre Creirung steht meines Erachtens mit L.-R.-S. 577 cb nicht im Widerspruch; sie charakterisiren sich als in Geldform aufbewahrte Früchte des Stammguts, die sagungsgemäß zur Erhaltung der Substanz zu verwenden sind, und fallen unter den Begriff des Zubehörs. Zur Beseitigung jedes Zweifels wäre aber eine ausdrückliche Anerkennung ihres Rechtsbestandes wünschenswerth; es würde dies die Interessenten zum großen Nutzen der Bewirthschaftung der Güter zur Schöpfung solcher Fonds anregen.

Ich möchte zu diesem Zwecke zu dem L.-R.-S. 577 cb Abs. 2 des Entwurfs den Zusatz vorschlagen:

„Als Zubehör des Stammgutes gelten auch die aus den Erträgnissen gebildeten Amortisations- und Reservefonds.“

Es besteht keine Gefahr, daß durch Annahme dieser Bestimmung sich etwa Kapitalsidealkommissionen von Belang bilden möchten. Mit wenigen Ausnahmen sind die Erträgnisse der im Großherzogthum belegenen Stammgüter derart, daß der jeweilige Stammherr das dringliche Interesse hat, dieselben möglichst vollständig auszubringen zu können. Auch wäre für die Neureirung von solchen Fonds die Staatsgenehmigung, bei standesherrlichen Stammgütern nach Art. 14 der Bundesakte und den einschlägigen Edikten wenigstens die Anzeige an das Großh. Staatsministerium erforderlich, es könnte somit etwaigen Auswüchsen jederzeit entgegengetreten werden.

II. Nach der Praxis des Großh. Justizministeriums werden Stammgüterstatute nicht ihrem Wortlaute nach veröffentlicht, sondern es wird nur jeweils im Staatsanzeiger die Thatsache der erfolgten Bestätigung bekannt gemacht. Bei der wesentlichen Bedeutung des Stammgüterverbandes für die Rechte der Gläubiger des Stammherrn und der Anwärter hielte ich eine vollständige Veröffentlichung der Statuten und zwar im Gesetzes- und Verordnungsblatt für wünschenswerth, wie solche meines Wissens in Bayern eingeführt ist.

Die Fürstlich und Gräfllich Leiningen'schen Hausgesetze sind im Regierungsblatt 1869 S. 399 ff. veröffentlicht worden.

III. Außer den Stammgütern im Sinne des L.-R.-S. 577 e. a. ff. hat das Gesetz vom 19. April 1856 über die Rechtsverhältnisse abgelöster Lehen, welches nach Art. 59 E.-G. in Kraft bleibt, eine besondere Spezies von gebundenem Grundbesitz geschaffen, indem an allodifizirten Lehengütern, auch wenn sie keinem Stammgüterverbande angehören, den Anwärtern und sonstigen Berechtigten die im Lehensnegus begründeten Erbrechte und sonstigen Ansprüche erhalten bleiben.

Das Gesetz (Artikel 1) bezeichnet diese Güter als Familiengüter. Nähere Bestimmungen über diese Güter sind nirgends getroffen, und doch wären solche, namentlich was die Frage einer etwaigen Veräußerung oder hypothekarischen Belastung betrifft, ein dringendes Bedürfnis gewesen.

Die Anwendung der B.D. vom 10. November 1842 N. V. Nr. 35 über Eintragung der Stammgüter auf diese Familiengüter wird von dem Groß. Justizministerium abgelehnt; die Grundbuchführer, denen das Verständniß der einschlägigen Verhältnisse durchweg abgeht, wissen nicht, was sie damit anfangen sollen. Mir liegt ein Fall vor, wo der Uebergang eines solchen Familiengutes auf die nach der Lehensfolgeordnung berufenen Nachfolger seit Jahrzehnten nicht zum Eintrag in das Grundbuch gelangen kann, weil die Grundbuchbehörde eine Chikanerie nach der andern aufstellt!

Hier ist eine Abhilfe im Wege der Gesetzgebung dringend nöthig. Wenn auch die meisten ehemaligen Lehengüter einem Stammgüterverband angehörten, so ist dies doch nicht bei allen der Fall; es handelt sich immerhin um verhältnismäßig erhebliche Vermögenswerthe, und vor allen ist der Staat, der den Betheiligten dies Rechtsverhältniß aufgenöthigt hat, auch zu dessen Regelung verpflichtet. Der Weg dazu ist außerordentlich einfach. Diese Familiengüter stehen den Stammgütern in nahezu allen rechtlichen Beziehungen gleich. Wenn dieselben aus ehemaligen Stammlehen hervorgegangen sind, ist die Gleichheit sogar eine vollständige, indem bei Aussterben des Mannestammes die Eigenschaft des Familiengutes wie die des Stammgutes (L.-R.-S. 577 e. s.) erlischt; während bei ehemaligen Weiberlehen (Sag 27 des Lehenebitts) in diesem Falle die weibliche Nachfolge eintritt.

Die im Stammgüterrecht geltenden Grundsätze über Erbfolge, Wahrung der eventuellen Rechte der Anwärter durch das Erforderniß des aquatischen Konsenses und der Staatsgenehmigung bei Veräußerungen und hypothekarischen Belastungen u. dgl. sind bekanntlich im wesentlichen aus dem Lehensrechte übernommen. Wenn es für erforderlich erachtet ist, die Grundbucheinträge bezüglich der Stammgüter unter die unmittelbare Leitung des Groß. Justizministeriums zu stellen, so liegt das gleiche Bedürfnis aus dem gleichen Grunde auch für diese Familiengüter vor.

Ich möchte deshalb dringend befürworten, hinter Artikel XIX. einen Artikel einzuschleichen, der lautet:

„Auf die aus ehemaligen Lehen bestehenden Familien-Güter, die nicht zugleich Stammgüter sind (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. April 1856 N. V. Nr. 16), inden die Bestimmungen über Stammgüter entsprechende Anwendung.“

Ihre Kommission hat diese Bemerkungen und Vorschläge geprüft, vermag denselben jedoch nicht beizutreten.

Der Vorschlag zu I., die aus den Erträgen gebildeten Amortisations- und Reservefonds als Zubehör zu erklären, steht thatsächlich mit dem Prinzip des L.-R.-S. 577 e. b. (nunmehr § 2), daß nur liegenschaftliches Vermögen Stammgut werden kann, im Widerspruch; auch wäre die im Hinblick auf die Bestimmung des L.-R.-S. 577 e. d. (§ 4) notwendige Festsetzung und Kontrolle eines Höchstbetrages schwer ausführbar.

Der Vorschlag zu II., der wohl weniger auf den vorliegenden Gesetzentwurf als auf die Uebung des Groß. Ministeriums sich bezieht und dahin geht, daß die Stammgüter-Statuten jeweils vollständig im Gesetzes- und Verordnungsblatt veröffentlicht werden sollen, dürfte gleichfalls als zu weitgehend und die in § 2 der Landesherlichen Verordnung vom 10. November 1842 vorgeschriebene Eintragung der Statuten in das Grundbuch als genügend erscheinen.

Zu Vorschlag III., die Bestimmungen über Stammgüter auf die aus ehemaligen Lehen bestehenden Familiengüter, die nicht zugleich Stammgüter sind (Art. 1 des Gesetzes vom 19. April 1856 über die Rechtsverhältnisse abgelöster Lehen, vergl. oben B II 1), anwendbar zu erklären, dürfte gleichfalls kein genügender Grund vorliegen, indem diese „Familiengüter“ ein absterbendes Institut sind und überdies nach Art. 2 des

genannten Gesetzes vom 19. April 1856, welches auch künftig in Wirksamkeit bleiben soll, jederzeit mit Zustimmung aller Betheiligten die Eigenschaft als Stammgut erhalten können und zwar unter Erlassung des Erfordernisses eines bestimmten Minimal- bzw. Maximal-Ertrags.

III. Zu §§ 5 und 6 betreffend Veräußerung von Stammgut.

Die §§ 5 und 6 haben im Wesentlichen denselben Inhalt wie die L. R. S. 577 cf und eg, mit einigen redaktionellen Aenderungen, wie sie sich aus dem Regierungsentwurf und dem Kommissionseutwurf ergeben, z. B. Ersetzung des Wortes „Staatsgutheissen“ durch „Staatsgenehmigung“, des Wortes „Stammgutsberechtigter“ durch „Stammerbberechtigte“ u.

Durch die Ausdrucksweise: „Wiederanlage des Erlöses in Liegenschaften“ soll die Wiederanlage durch Einverleibung gleichwerthigen Zubehörs (Vieh, Geräthe, Maschinen) in das Stammgut ausgeschlossen werden.

Eine wichtige neue Bestimmung des Regierungsentwurfs ist die, daß künftig der Wiederanlage des Erlöses dessen alsbaldige öffentliche Hinterlegung gleichgestellt werden soll. Die Regierungsbegründung bemerkt, daß durch die neue Fassung beider Landrechtsätze cf und eg unzweideutig zum Ausdruck gebracht werden soll, daß in allen Fällen der Veräußerung von Stammgutsliegenschaften die Wiederanlage des Erlöses zum Stammgut Voraussetzung der Gültigkeit und Unanfechtbarkeit des Vergrößerungsgeschäftes ist. Sodann fährt sie fort:

„Die Bedenken, die gegen eine derartige bedingte Wirksamkeit der Veräußerung im Interesse der Sicherheit des liegenschaftlichen Verkehrs schon seither geltend gemacht wurden, müssen umso mehr für begründet erachtet werden, als in Folge der Vorschrift des § 925 Abs. 2 des Bürgerl. Gesetzbuchs für die Zukunft Grundbucheinträge mit dem z. Bt. üblichen Vorbehalt nicht mehr für zulässig erachtet werden können, während die Möglichkeit zur Surrogirung der veräußerten Stammgutsbestandtheile in vielen Fällen auch beim besten Willen des Veräußerers erst nach längerer Zeit sich bietet.

Hiernach wird es als ein dringliches Bedürfnis anzuerkennen sein, der Wiederanlage des Erlöses, wie dies in der vorgeschlagenen Neufassung des § 577 eg geschieht, die alsbaldige öffentliche Hinterlegung des Erlöses gleichzustellen und durch diesen Vorgang die sofortige unbedingte Gültigkeit der Veräußerung zu sichern. Der Möglichkeit einer anderweiten zweckwidrigen Verwerthung des hinterlegten Erlöses würde aber durch die weiter in Aussicht genommene Bestimmung vorgebeugt werden, daß die Hinterlegungsstellen in den Fällen der Landrechtsätze 577 cf und eg nur auf Anordnung des mit der Aufsicht über das Stammgutswesen betrauten Justizministeriums den hinterlegten Erlös zurückzugeben befugt ist, eine solche Anordnung aber nur zu dem Zwecke der Wiederanlage zum Stammgut in liegenschaftlichem Vermögen erfolgen darf.

Selbstverständlich wäre die Rückzahlung auch jeweils dann anzuordnen, wenn der Nachweis der bereits erfolgten Surrogirung in liegenschaftlichem Werthe beigebracht wird.“

Die Kommission erklärt sich mit vorstehenden Ausführungen vollkommen einverstanden und ebenso mit den nachstehenden Bemerkungen der Regierungsbegründung:

„Wie in Satz 577 cf die dem Begriff „Hauptstück“ beigegebene Erklärung durch die Worte: „das nämlich ein selbständiges Ganzes, nicht bloß eine Zugehörde ausmacht“ entbehrt und es der Erwägung im einzelnen Falle zweckmäßig überlassen werden kann, ob das Veräußerungsobjekt nach seiner Bedeutung für das Ganze, nach Verhältnis seines Werthes zum Gesamtwerthe wie nach Art und Lage als Hauptstück oder als Nebenstück im Sinne des Satzes 577 eg zu erachten ist, so werden auch in letzterem Satze die Worte: „Und Zugehörden“, sowie die Vorschrift der Anzeige der Veränderung zur Landtafel besser zu streichen sein, da, wie aus den Bemerkungen zu Landrechtsatz 577 eb hervorgeht, „Zubehör“ zukünftig zwar Stammguts-eigenschaft haben kann, nicht aber zu dem liegenschaftlichem Vermögen zu zählen ist, und jede Veräußerung von Stammgutsliegenschaften — wie auch seither — zur Wirksamkeit gegen Dritte auch in Zukunft der Eintragung zum Grundbuch schon nach allgemeinen Grundsätzen bedarf.

Dagegen wird es sich empfehlen, durch einen besonderen Zusatz anßer Zweifel zu stellen, daß die Vorschriften des Satzes 577 eg auf das Zubehör, das aus wirtschaftlichen Gründen einer

freieren Verfügung des Stammherrn nicht entzogen werden kann, trotz der Stammgutseigenschaft desselben keine Anwendung finden. Wegen Mißbrauch des freien Verfügungsrechtes des Stammherrn wird seine und seiner Uobialerben Erbschaftspflicht hinreichende Garantie bieten."

Wegen der Hinterlegung des Erlöses vergl. auch § 32 des Hinterlegungs-Gesetzes und Artikel XIV des Regierungsentwurfs sowie Abschnitt VII Artikel 35 Ziffer XIV des Kommissionsentwurfs.

IV. Zu den §§ 7, 8, 9 und 10, betreffend Stammguts-Belastung.

§ 7 entspricht dem seitherigen L.-R.-S. 577 e i,

§ 8

§ 9

§ 10

jedoch mit mehrfachen Aenderungen, welche theils durch den Regierungsentwurf und theils durch den Kommissionsentwurf vorgenommen worden sind.

Die Regierungsbegründung enthält zu den L.-R.-S. S. 577 e i, e p und e q folgende Ausführungen:

I. Die schwierige Materie der hypothetariſchen Belastung des Stammguts ist in den Landrechtssätzen 777 e i, e p und e q geordnet.

Nach Satz 577 e i und e q Abs. 2 kann Stammgut seinem Grundstock nach nur in so weit hypothetariſch belastet werden, als sein Ertrag das gesetzliche Maximaleinkommen des Landrechtssatzes 577 e d übersteigt.

Im Uebrigen kann nur das Einkommen des Stammguts Gegenstand unterpfändlicher oder anderweiter gesetzlicher Belastung sein.

Aus dem in Satz 577 e e aufgestellten Grundsatz, wonach der Stammherr ein in seinem Gebrauch beschränktes und in seinem Genuß belastetes Eigenthum am Stammgut hat, sowie aus den für die Veräußerung von Stammgut in Satz 577 e f und für die gesetzliche Belastung desselben durch Verpfändung in Satz 577 e g Absatz 1 (seitherige Fassung) aufgestellten Normen wird gefolgert werden müssen, daß die seither festgehaltene Auffassung, daß sowohl die Verpfändung des Stammgutertrags über die Dauer der Stammgutsinhabung des Verpfänders hinaus, wie in den zulässigen Fällen jene des Grundstocks nur mit Zustimmung der Stammerbberechtigten und mit regentenamtlicher Nachsichtsbewilligung erfolgen könne, auch der Absicht und den Vorschriften des Gesetzes entspreche. Das Stammgut als solches belastende Ertragsverpfändungen werden unter den heutigen Verhältnissen nur selten vorkommen. Hypothetariſche Belastungen des Stammgutsgrundstocks in ausschließlicher Beschränkung auf den zur Erzielung des gesetzlichen Maximaleinkommens nicht erforderlichen Theil des Stammguts werden bei der Schwierigkeit der Feststellung und den häufigen Schwankungen des Ertrags gleichfalls nur in selteneren und nur bei größeren Stammgütern eintretenden Fällen nachgesucht werden.

Hiernach wird auch in Zukunft, wie meistens seither, bei Grundstocksverpfändungen unter Wahrung des gesetzlichen Einkommensminimums nach Analogie des L.-R.-S. 577 e s verfahren und in der durch die wirtschaftlichen Verhältnisse gebotenen, mit Zustimmung der Agnaten und landesherrlicher Bewilligung erfolgten Grundstocksverpfändung eine eventuell beschlossene theilweise Stammgutsauflösung erblickt werden müssen.

Zweifellos werden auf die hypothetariſche Belastung des Stammguts in Zukunft die rechtlichen Formen des neuen Hypothekenrechts — Bürgerl. Gesetzbuch §§ 1113—1205 — Anwendung zu finden haben und wird die Sicherheitshypothek des § 1184 des Bürgerl. Gesetzbuchs an Stelle der seitherigen Unterpfands- und Vorzugsrechte treten.

Eine Aenderung der die Grundsätze der Stammgutsverpfändung aufstellenden Sätze 577 e i und e q Absatz 2 dürfte hiernach — abgesehen von der vorgeschlagenen Einschaltung in Satz 577 e q Absatz 2, s. unten — nicht erforderlich sein.

II. Die Unbestimmtheit des rechtlichen Charakters und des Ranges der in den seitherigen L.-R.-S. 577 e p und e q konstituirten gesetzlichen Last muß namentlich im Falle der Konkurrenz mit anderen Rechten am Stammgut, insbesondere den Pfandrechten zu den erheblichsten Zweifeln Anlaß geben.

Als gesetzliche Last ist anerkannt:

1. Die Abfertigung der von der Erbfolge ausgeschlossenen Söhne und Töchter der Familie.
2. Die Heimzahlung jeder Schuld, welche für diese Abfertigung und
3. die Heimzahlung jeder Schuld, welche für die Erhaltung des Stammguts verwendet worden ist, endlich
4. die Heimzahlung jeder Schuld, welche mit regentenamtlicher Nachsichtsbewilligung auf das Stammgut verpfändet ward.

Der Abfertigung unter Ziffer 1 ist noch, wie dies aus der ausdrücklichen Bezugnahme in L.-R.-S. 577 cp auf Satz 31c des Lehensgrundgesetzes gefolgert werden muß, der Wittumsanspruch der Wittve eines Stammgutsinhabers gleichzustellen und es empfiehlt sich um so mehr, für die Zukunft dies ausdrücklich auszusprechen, als das durch das Gesetz vom 25. November 1831, die ehelichen Vermögensverhältnisse des Adels betreffend, der Wittve eines Stammgutsinhabers eingeräumte Recht künftig mit der Aufhebung dieses Gesetzes in Wegfall kommt.

Bezüglich der rechtlichen Wirkungen dieser gesetzlichen Lasten ist im Gesetze bestimmt, daß „nur der Ertrag, nicht der Stock des Stammguts darum angegriffen werden kann, so lang das Stammgut innerhalb dem gesetzlichen Maß steht“. Stammgut, das unter dem gesetzlichen Ertragsminimum des L.-R.-S. 577 cd steht, kann auf Andringen der Gläubiger, d. h. der Gläubiger, zu deren Gunsten diese Lasten bestehen, aufgelöst und Stammgut, das über dem gesetzlichen Einkommensmaximum steht, wegen des Ueberschusses aus dem Stammgut ausgezogen werden, mit der Wirkung, daß im ersteren Falle das ganze aufgelöste Stammgut, im letzteren Falle der ausgeschiedene Theil für die Heimzahlung der gesetzlichen Lasten dem Grundstocke nach angreifbar gemacht wird.

Eine Pflicht zum Eintrag dieser gesetzlichen Lasten zum Grund- oder Unterpfandsbuch hat seither nicht bestanden. Nach dem Grund und der rechtlichen Natur der unter Ziffer 1 erwähnten Abfertigungsansprüche, wie des diesen gleichstehenden Wittumsanspruchs, ist die Annahme gerechtfertigt, daß diese Ansprüche unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Entstehung vor allen anderen Ansprüchen an das Stammgut zur Befriedigung gelangen müssen und zwar verhältnißmäßig dann, wenn die von dieser Last erfaßten Stammgutsmittel zur vollen Befriedigung aller Gläubiger dieser Art nicht ausreichen, während für das Rangverhältniß der unter Ziffer 2, 3 und 4 benannten Lasten die Zeit der Entstehung derselben für maßgebend wird erachtet werden müssen. Hiernach und in Rücksicht darauf, daß die unter Ziffer 2 und 3 genannten Lasten regelmäßig nur im Wege der Aufnahme unterpfändlich gesicherter Darlehen zur Entstehung kommen werden, eine weitergehende Berücksichtigung der Verwendungen auf die Erhaltung des Stammguts auch schon der Beweisschwierigkeit wegen zu Unzuträglichkeiten führen müßte, die unter Ziffer 4 erwähnten Lasten aber überhaupt nichts anderes sind, als Verpfändungen des Stammguts in dem oben — Ziffer 1 — angeführten Sinne, wird es im Interesse der Klarstellung der Rechtsverhältnisse der Stammgüter nur für sachgemäß erachtet werden müssen, diese drei Kategorien für die Zukunft überhaupt von den gesetzlichen Lasten am Stammgut auszuscheiden und dieselben ihrer rechtlichen Natur wie ihrem Range nach als hypothetische Forderungen zu behandeln.

Auf Grund der der Landesgesetzgebung durch die §§ 2 und 9 des Einführungsgesetzes zu dem Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung vom 24. März 1897 eingeräumten Befugniß, bezeichnet die im Sinne des Vorstehenden vorgeschlagene Neufassung der L.-R.-S. 577 cp und cq zur Vermeidung weiterer Zweifel die nunmehr allein noch verbleibende gesetzliche Last der Abfertigungs- und Wittumsansprüche als eigenes, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung nicht bedürftiges Recht am Grundstück, das jedem anderen Anspruch vorgeht.

Die Wirkungen dieses Rechtes werden sich nach Maßgabe des Satzes 577 eq auch in Zukunft dahin äußern: So lange ein Zugriff der hiernach Berechtigten auf den Grundstock ausgeschlossen ist, sind dieselben in erster Reihe — und zwar unter sich im Falle der Unzulänglichkeit verhältnißmäßig — aus dem Stammguts ertrag zu befriedigen. Für den Fall der Auflösung des Stammguts in Folge Zurückgehens des Ertrags unter das gesetzliche Mindestmaß haben die bis dahin verfällenen Forderungsbeträge vor allen anderen Ansprüchen zur

Verächtigung zu kommen, während das Recht selbst mit der Auflösung des Stammguts hinfällig wird. Im Falle der Ausscheidung eines Theiles des Stammgutes wegen Uebermaßes endlich haben die verfallenen Beträge auf den ausgeschiedenen Theil vorzüglichen Anspruch vor allen anderen Forderungen. Dagegen bleiben die künftig fällig werdenden Ansprüche auf den Ertrag des verminderten Stammguts verwiesen. Die Bestimmung in Absatz 2 des neu gefaßten Satzes 577 e q hat nicht nur für die in Absatz 1 erwähnte gesetzliche Last, sondern auch allgemein für die nach L.-R.-S. 577 e i begründeten hypothekarischen Rechte Geltung.

Um ihn in seiner seitherigen Stellung erhalten zu können, wird er in eine ausdrückliche Beziehung zu Satz 577 e i gebracht werden müssen, und ist deshalb in Absatz 1 der Hinweis auf diesen Satz, in Absatz 2 aber die vorgeschlagene Einschaltung vorgesehen.

Die Kommission tritt vorstehenden Ausführungen, insbesondere unter I. Absatz 4 und 5, ausdrücklich bei, namentlich dahin, daß eine Grundstücksverpfändung mit Zustimmung der Agnaten und mit landesherrlicher Bewilligung als eventuell zu diesem Zwecke beschlossene theilweise Stammgutsauflösung (L.-R.-S. 577 c s, nimmehr § 16) zulässig sei und bleibe.

In § 7 (L.-R.-S. 577 e i) wurden in Absatz 1 an Stelle der dem Bürgerlichen Gesetzbuche fremden „Unterpfands- und Vorzugsrechte“: „Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden“ gesetzt. In Absatz 2 dieses Paragraphen sollen die Worte: „Gegenstand einer solchen Belastung u.“ sagen, daß damit nur diese vorgenannten Belastungen und nicht auch andere, im Bürgerlichen Gesetzbuche erwähnte Belastungen, wie z. B. Erbbaurecht (§§ 1012 ff.), Grunddienstbarkeiten, (§§ 1018 ff.), Nießbrauch (§§ 1030 ff.) u. gemeint sind.

§ 10 erhielt durch die Kommission eine neue Fassung an Stelle der veralteten Fassung des L.-R.-S. 577 e r. Auch hat § 54 der Konkursordnung durch die neue Fassung der Konkursordnung nach dem Gesetze vom 17. Mai 1898 die Paragraphenzahl 61 erhalten. Endlich wurde durch die Kommission die neue Bestimmung eingefügt, daß der von dem Stammgutsnachfolger zu leistende Jahresertrag nach dem Durchschnittsertrag der letzten 3 Jahre zu berechnen ist.

V. Zu den §§ 11, 12, 13, 14 und 15, betreffend Erbfolge in das Stammgut.

§ 11 wiederholt wörtlich den Inhalt des L.-R.-S. 577 e n und ebenso § 12 denjenigen des L.-R.-S. 577 e o, vergl. oben B. V.

Vergl. zu § 11 den Gesetzentwurf betreffend die Erbschafts- und Schenkungssteuer, § 3 Absatz 2. Darnach soll bei Anfällen von Familien- und Stammgut sowie von Bezügen aus Familienstiftungen der Steuerfuß bestimmt werden nach dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem letzten Inhaber des Familien- oder Stammguts oder der Bezüge aus der Familienstiftung und dem steuerpflichtigen Erwerber des Anfalls.

§ 13 faßt die Bestimmungen der L.-R.-S. 577 e k und e t zusammen. Der Wortlaut: „Erbberechtigter am Stammgut sind nur die männlichen, leiblichen, ehelich geborenen Nachkommen des ersten Stammhaupts“ will aussprechen, daß ausgeschlossen sein sollen:

1. Frauen (L.-R.-S. 577 e k),
2. angewünschte Kinder (L.-R.-S. 577 e t, 343, 350) bezw. nach der Ausdrucksweise des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 1741 ff.): an Kindesstatt angenommene Kinder,
3. unehelich geborene Kinder (L.-R.-S. 577 e t, 331 ff, §§ 1705 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs) einschließlich der durch nachfolgende Ehe legitimierten (§§ 1719 ff Bürgerl. Gesetzbuch) und der für ehelich erklärten (§ 1723 ff Bürgerl. Gesetzbuch).

Vergl. Haidlen's Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band IV, letzte Note zu § 59 Einf.-Ges. zum B.-G.-B., sowie § 21 a letzter Satz des 2. Konstitutionsedikts (Wingner's Civilrecht Seite 612) lautend: „wer endlich von einem adeligen Vater in rechtmäßiger Ehe erzeugt wird, der hat als Staatsbürger Adelsrecht.“

Die Bestimmung des zweiten Satzes des L.-R.-S. 577 e k, daß die vor dem Jahre 1810 begründeten Stammgüter, bei welchem vertragsmäßig auch eine Erbfolge des weiblichen Geschlechts eintrat, durch Einführung des Landrechts die Stammguteigenschaft verloren haben (vergl. oben B. V.), wurde als eine längst nicht mehr praktische Uebergangsbestimmung für Einführung des Bad. Landrechts nicht in den Text des § 13 aufgenommen.

§ 14 wiederholt den Inhalt des L.-R.-S. 577 e l und § 15 den Inhalt des L.-R.-S. 577 e m mit wenigen redaktionellen Abänderungen.

VI. Zu den §§ 16 und 17, betreffend Erlöschen der Stammguteigenschaft.

§ 16 wiederholt wörtlich die Fassung des Regierungsentwurfs zu L.N.S. 577 es, unter Beifügung einer Verweisung in Abs. 2 auf § 1 Absatz 3 bezüglich des Verzeichnisses der Stammerbberechtigten.

Unter „älteren Verträgen und Vorkommnissen“ in Absatz 1 sind, wie oben schon B. VI. bemerkt wurde, solche gemeint, welche vor Einführung des Landrechts geschehen sind. Die vorgesehene Aenderung der Fassung des Absatzes 1 rechtfertigt sich, wie die Regierungsbegründung ausführt, aus § 1912 des Bürgerl. Gesetzbuchs und der Einschränkung der Bestellung eines Pflegers der Leibesfrucht im neuen bürgerlichen Rechte.

Die Vorschrift der Führung eines amtlichen Verzeichnisses der Stammerbberechtigten Absatz 2 und 3 ist eine neu eingeführte und kann sich die Kommission damit nur einverstanden erklären. Sie wird in der Regierungsbegründung motivirt wie folgt:

„Die Führung eines amtlichen Verzeichnisses der Stammgutsamwärter (Agnatentafel) ist gesetzlich bis jetzt nicht vorgeschrieben. In der Praxis hat sich dies als ein immer fühlbarer werdender Mangel erwiesen, der insbesondere die Aufgabe der Aufsichtsbehörde, die fast ausschließlich an die Angaben des Stammherrn und private anderweitige Auskunftquellen gewiesen war, wesentlich erschwert.

Bedenklich insbesondere ist dieser Mangel für die Sicherheit der Rechte Dritter in allen Fällen, in denen deren Rechtserwerb der Anfechtung Seitens eines nicht zustimmenden Stammerbberechtigten unterliegt, vor Allem also in den Fällen der Verpfändung des Stammgutsgrundstücks, L.N.S. 577 ei und es.

Zur Sicherung der Rechte Dritter und nur zu diesem Zweck wird deshalb der neue Absatz 2 des Satzes 577 es vorgeschlagen, dessen Vorschrift, ohne den Rechten der nicht eingetragenen Agnaten den übrigen Stammerbberechtigten gegenüber zu nahe zu treten, die Interessen dritter Rechtsnehmer ausreichend zu wahren geeignet ist.

Die Verpflichtung zur Erwirkung der Eintragung in das amtliche Verzeichnis dem Stammherrn allein aufzuerlegen, dürfte sich nicht empfehlen, da derselbe bei weit verzweigten Familien und Aufenthalt von Stammerbberechtigten im Ausland nicht immer zur rechtzeitigen Wahrung der Interessen seiner Agnaten in der Lage ist, andererseits aber auch nicht ausgeschlossen erscheint, daß bei Widerstreit der Interessen des Stammherrn und einzelner Agnaten das Interesse letzterer auf diese Weise nicht genügend gewahrt erscheint.“

Die durch Verordnung vom 3. Juli 1815 eingeführte Adelsmatrikel des Großherzogthums, sowie das von Großh. Ministerium des Inneren geführte Verzeichnis der Grundherren (vergl. Wieland's Staatsrecht §§ 10 und 11) verfolgen andere Zwecke als das nunmehr neu eingeführte Verzeichnis der Stammgutsamwärter.

§ 17 giebt in verbesserter Fassung den Inhalt des L.N.S. 577 eu wieder.